

Verfolgung und Widerstand in Koblenz 1933 - 1945

Eine Skizze. Teil 2 (Fortsetzung aus Sachor Heft Nr. 17 - 1/99, S. 50-63)

von Joachim Hennig

XIII. Das Jahr 1938

Das Jahr 1938 markierte - wie bereits im ersten Teil dieses Aufsatzes dargestellt wurde - einen Wendepunkt der Verfolgung im "Dritten Reich". Dies ist aber keine Eigentümlichkeit der Koblenzer Verhältnisse, sondern ein generelles, reichsweit festzustellendes Phänomen. Auch insoweit zeigt sich, dass Koblenz eine ganz "normale" Stadt während des Nationalsozialismus war und man - umgekehrt betrachtet - fast die gesamte Verfolgung und einen großen Teil des Widerstandes jener Zeit auch vor Ort in Koblenz wiederfindet - sofern man nur genau genug hinschaut.

Ein solcher Wendepunkt gerade für die Diskriminierung und Verfolgung der Juden (der schlimmsten von allen Verfolgungen) war die schon kurz geschilderte sog. Reichspogromnacht vom 9. auf den 10. November 1938. Sie war der Beginn der systematischen und später fabrikmäßigen Vernichtung der jüdischen Mitbürger.

Einen Wendepunkt für die Verfolgung bedeutete das Jahr 1938 aber auch, weil bereits damals Hitler die Entfesselung des Zweiten Weltkrieges ins Kalkül gezogen hatte und Vorbereitungen getroffen wurden, um diesen Krieg im Sinne der Nationalsozialisten "effektiv" führen und unter dessen Ausnutzung die bisherigen Diskriminierungen und Verfolgungen ausweiten und "perfektionieren" zu können.

Beispielhaft erwähnt sei in diesem Zusammenhang die "Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz" (KSSVO) vom 17. August 1938. Diese Verordnung schaffte für den Kriegsfall Son-

deratbestände wie den der Spionage, der Freischärlerei und vor allem den später sehr bedeutsamen und äußerst exzessiv angewandten Sonderstrafatbestand der "Zersetzung der Wehrkraft" (§ 5 KSSVO). Sie war als "militärische Mobilmachungsmaßnahme auf dem Gebiet der Kriegsstrafrechtspflege" konzipiert⁵⁵. Es war dann dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht (!), General Keitel, vorbehalten, diese Verordnung ein Jahr später, am 26. August 1939(!), am "Vorabend" des deutschen Überfalls auf Polen, in Kraft zu setzen.

Zwischen den Vorarbeiten zu der Kriegssonderstrafrechts-Verordnung von August 1938 und ihrem Inkrafttreten im August 1939 lagen wichtige Stationen der deutschen und auch europäischen Geschichte: Am 12./13. März 1938 waren deutsche Truppen in Österreich einmarschiert und hatten den "Anschluss Österreichs" an das Deutsche Reich bewirkt. Wenig später, Ende Mai 1938, kündigte Hitler die Zerschlagung der Tschechoslowakei an. Im September 1938 provozierte Hitler dann die Sudetenkrise, die aber wider Erwarten nicht zum Krieg, sondern vielmehr zum sog. Münchner Abkommen vom 29./30. September 1938 führte. In diesem Abkommen gestanden England und Frankreich den Nationalsozialisten die Angliederung des Sudetengebietes an das Deutsche Reich zu. Wenige Tage später marschierte die Deutsche Wehrmacht in das Sudetenland ein. Im März 1939 überfiel Deutschland die Tschechoslowakei und auf seinen Druck hin entstand das "Reichsprotectorat Böhmen und Mähren". Noch im selben Monat marschierte Hitler-Deutschland in das litauische Memelgebiet ein und gliederte es wieder ins Deutsche Reich ein. Nach all diesen

den nächsten Krieg schon billigend in Kauf nehmenden Maßnahmen wurde dann die Kriegssonderstrafrechts-Verordnung am 26. August 1939 in Kraft gesetzt, wenige Tage später entfesselte Hitler den Zweiten Weltkrieg.

In dieser Zeit entstanden noch weitere "Schubladengesetze" zur Kriegsvorbereitung, wie vor allem die "Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen", die "Kriegswirtschaftsverordnung" und die "Verordnung gegen Volksschädlinge". Diese Vorschriften, die nicht von dem ohnehin längst entmachteten Reichstag, sondern als bloße Rechtsverordnungen von Hitler und seinen Mini-



Titelblatt des Reichsgesetzblatts Teil I vom 26. August 1939, mit dem wenige Tage vor dem Überfall auf Polen mehrere „Schubladengesetze“ in Kraft gesetzt wurden.

stern beschlossen wurden, schafften oft nebulöse Sondertatbestände mit drakonischen Strafen bis hin zur Todesstrafe. Im Zuge des Angriffs auf Polen am 1. September 1939 traten diese "Schubladengesetze" dann allesamt in Kraft.

Der Beginn des Zweiten Weltkrieges markierte in vielem eine schwerwiegende Verschärfung der innen- und außenpolitischen Verhältnisse und eine weitere Radikalisierung der Verfolgung durch die Nationalsozialisten und ihre Helfer. Damit änderten sich auch die Repressalien der Nazis reichsweit und in dem von ihnen angegriffenen und besetzten Europa, aber ganz konkret auch in Koblenz. Es änderte sich dabei nicht die Richtung der Verfolgung, wohl aber deren Schwere und die Zahl der Opfer. Waren bisher - bis zum Beginn des Zweiten Weltkrieges - die Toten noch die Ausnahme, so war es in der Zeit danach eher umgekehrt: Die Ausnahme waren die Überlebenden.

XIV. Die weitere Verfolgung von Gewerkschaftern

Von ähnlich langer Hand geplant wie die Verschärfung des Strafrechts war zum Kriegsbeginn am 1. September 1939 die Verfolgung von Funktionären der SPD, KPD, auch des Zentrum und vor allem der Gewerkschaften. Die davon betroffenen Personen standen auf einer sorgfältig erstellten Liste. Entsprechend dieser wurden beim Kriegsausbruch am 1. September 1939 etwa 850 Funktionäre der SPD, KPD, des Zentrum und der Gewerkschaften verhaftet. Einer von ihnen war der aus (Koblenz-)Metternich stammende und dort auch verhaftete Gewerkschafter und Sekretär der SPD Johann Dötsch. Er wurde in Schutzhaft genommen, obwohl er seit Jahren in Metternich zurückgezogen gelebt und Kommunisten, die ihn - recht plump - für eine gemeinsame Widerstandstätigkeit zu gewinnen versucht hatten, sogar bei der Gestapo angeschwärzt hatte⁵⁶. Dötsch wurde zu Kriegsbeginn in das Konzentrationslager Sachsenhausen verschleppt, dort blieb er bis zur Befreiung inhaftiert⁵⁷.

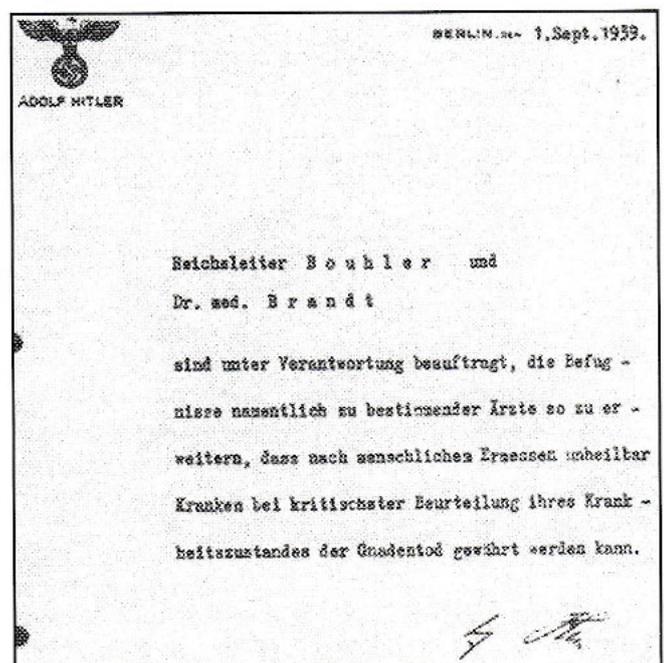
XV. Die Opfer der T-4-Aktion

Der Massenmord an psychisch Kranken, der schon sehr bald nach

dem Beginn des Zweiten Weltkrieges seinen Anfang nahm, hat demgegenüber eine längere Vorgeschichte, die gar bis ins 19. Jahrhundert zurückreicht.⁵⁸ In der Ideologie des Nationalsozialismus hatte der Tod von etwa 400.000 psychisch Kranken seine Wurzeln in Hitlers "Mein Kampf" ("Es ist eine Halbheit, unheilbar kranken Menschen die dauernde Möglichkeit einer Verseuchung der übrigen gesunden zu gewähren. Es entspricht dies einer Humanität, die, um dem einen nicht wehe zu tun, hundert andere zu Grunde gehen läßt."). Das "Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses" aus dem Jahre 1933 war bereits ein wesentlicher Schritt auf dem Weg zu einer solchen "Rassenhygiene".⁵⁹ Schon Mitte der 30er Jahre wollte die NS-Spitze hierbei aber nicht stehen bleiben, sondern war zur massenhaften Tötung von PsychiatriepatientInnen bereit. Hitler entschloss sich, eine solche "Euthanasie"-Aktion aber erst im Kriegsfall durchzuführen, da der Ausnahmezustand des Krieges die als geheim geplante Erfassung und Ermordung der Kranken vereinfachen würde - zunächst hielt er "vorsichtiges Abwarten" für ratsam. Aber schon parallel zu den Kriegsvorbereitungen fanden ab Mitte 1939 Planungsgespräche zur Organisation dieser Aktion statt. Im Juli 1939 wurde dann in der "Kanzlei des Führers" die "Euthanasie"-Aktion, die wegen des Sitzes der Behörden in der Tiergartenstraße 4 in Berlin den Namen "T-4-Aktion" erhielt, beschlossen. Hierfür ermächtigte Hitler den Reichsleiter Bouhler und seinen Begleitarzt Dr. Brandt. Den Erlass eines Gesetzes für diese Morde lehnte Hitler aber ab. Ihm lag an einer "unbürokratischen Prozedur" unter Umgehung möglichst aller staatlicher Dienststellen bei völliger Geheimhaltung. Erst im Oktober 1939 war er bereit, den bisher nur mündlich erteilten Auftrag auch

schriftlich festzuhalten. Er unterschrieb auf privatem Briefpapier folgenden Text: "Reichsleiter Bouhler und Dr. med. Brandt sind unter Verantwortung beauftragt, die Befugnisse namentlich zu bestimmender Ärzte so zu erweitern, dass nach menschlichem Ermessen unheilbar Kranken bei kritischster Beurteilung ihres Krankheitszustandes der Gnadentod gewährt werden kann." Dieser sog. Ermächtigungserlass wurde auf den 1. September 1939, den Tag des Überfalls auf Polen, zurückdatiert und auch nur im engsten Kreis publik gemacht. Der Reichsjustizminister Dr. Gürtner wurde - nachdem sich die Strafanzeigen und Beschwerden wegen der Tötungen häuften - von Dr. Bouhler erst im August 1940 darüber informiert. Der Erlass war bis zum Ende des "Dritten Reiches" die einzige pseudo-rechtliche Grundlage für den Massenmord an mehreren hunderttausend Menschen.

Bei dieser sog. Vernichtung lebensunwerten Lebens unterscheidet man zwei Phasen: Die erste Phase dauerte bis August 1941. Nach einer Unterbrechung schloss sich die zweite Phase, früher auch missverständlich "wilde" Phase der "Euthanasie" bezeichnet, von 1942 bis zum Kriegsende an. Auch Koblenzer Mitbürger wurden Mordopfer der T-4-Aktion, und zwar sowohl solche der ersten als auch der zweiten Phase.



„Euthanasie-Erlass“ Hitlers, datiert vom 1. September 1939, dessen Kopie ausweislich des handschriftlichen Vermerks dem Reichsjustizminister Dr. Gürtner am 27. August 1940 von Bouhler übergeben wurde.

Mit Sicherheit - so viel steht fest - sind drei Opfer der ersten Phase der Aktion in Koblenz geboren.⁶⁰ Ihr Verfolgungsschicksal aufzuklären, ist angesichts dieser sensiblen Materie nicht leicht. Es kommt hinzu, dass die Nationalsozialisten diese Aktion geheim hielten und sich um die Verschleierung der Morde bemühten. Zunächst wurden die psychisch Kranken und geistig Behinderten in den Heil- und Pflegeanstalten mit Hilfe eines Vordrucks erfasst und die als "unheilbar" bezeichneten ausgesondert. Aus diesen "Stammanstalten" verschleppte man die Kranken in sog. Zwischen- oder Durchgangsanstalten. Sie dienten zum einen als Tarnung - für die Angehörigen der Kranken wurde es schwieriger, den Verbleib der verschleppten Anstaltsinsassen ausfindig zu machen. Zum anderen konnte in den Zwischenanstalten erst einmal ein großer Teil der Opfer untergebracht werden, die dann nach und nach auf Abruf in die Tötungsanstalten verlegt wurden. Die Koblenz nächstgelegene Zwischenanstalt war die Provinzial Heil- und Pflegeanstalt Andernach. Von dort aus wurden die Opfer in die "Euthanasie"-Tötungsanstalt nach Hadamar bei Limburg verlegt.⁶¹ In der dortigen Gaskammer ermordete man sie mit Kohlenmonoxyd und verbrannte sie. In dem dicht besiedelten Gebiet und wegen vieler "Pannen" blieb die Aktion nicht unentdeckt. Bekannt sind vor allem die Predigten des Bischofs von Münster, Clemens August Graf von Galen, vom August 1941, in denen er in aller Öffentlichkeit die Anstaltsmorde heftig kritisierte. Das führte dann zum Abbruch der Aktion im August 1941.

Damit war die "Vernichtung lebensunwerten Lebens" aber noch nicht beendet. Wie bereits erwähnt ging die Aktion ab 1942 in der zweiten Phase weiter. In dieser Zeit wurde aber weniger auffällig gemordet, die Kranken starben an tödlichen Medikamentendosen und durch gezielte Mangelernährung. Aus dieser zweiten "Euthanasie"-Phase lassen sich sieben Opfer aus Koblenz und Umgebung identifizieren: sechs von ihnen waren in der Stadt Koblenz geboren, eins stammte aus dem Kreis Koblenz. Drei von ihnen hatten vor der Ermordung ihren letzten Wohnsitz in Koblenz - eines von ihnen lebte zuletzt im Altersheim in Koblenz-Horchheim - und je ein Opfer wohnte

im Kreis Koblenz bzw. in Ransbach. Ihre Sterbedaten reichen von November 1942 bis April 1945.⁶²

XVI. Erste Deportation der Sinti

Der Zweite Weltkrieg war weiterhin ein Anlass für die erste Deportation der Sinti aus Koblenz und Umgebung im Mai 1940. Aber auch diese Maßnahmen waren das Resultat einer planmäßigen Diskriminierung und Drangsalierung dieser Mitbürger, die dann später zum Völkermord an den Sinti und Roma führten.

Die Sinti - Roma gab es hier bei uns kaum - waren ebenfalls von den Nationalsozialisten als "rassisch minderwertig" eingestuft. Obwohl die "Nürnberger Rassegesetze" von 1935 die sog. Zigeuner nicht ausdrücklich erwähnten, erkannte man ihnen - wie den Juden - die "Reichsbürgerschaft" ab. Reichsbürger mit allen politischen Rechten und Pflichten konnte nur sein, wer deutschen oder artverwandten Blutes ("deutschblütig") war. "Deutschblütig" waren aber nicht nur die Juden, sondern eben auch nicht die "Zigeuner" (und übrigens auch nicht die "Neger" - was für das Rheinland vor allem wegen der sog. Rheinland-Bastarde wichtig war⁶³).

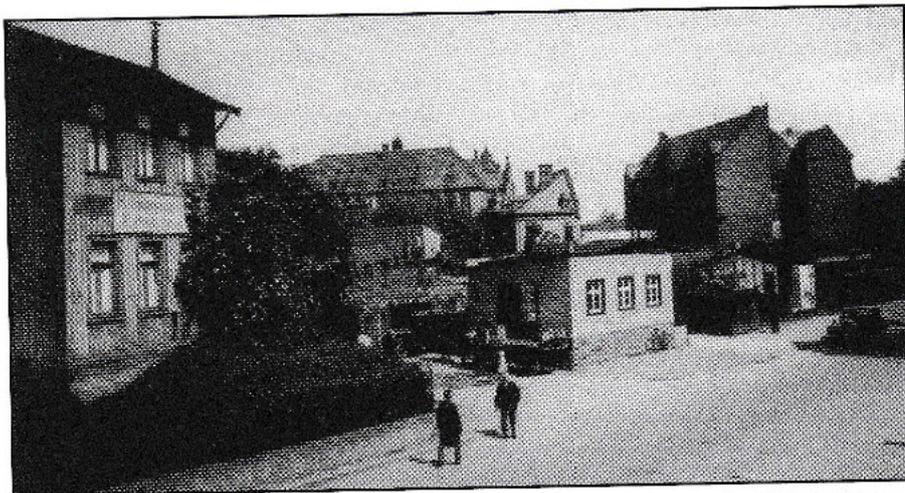
In Koblenz lebten Anfang der 30er Jahre Sinti im ehemaligen Kernwerk der Feste Franz. Seit Jahren hatte die Stadt versucht, diese Mitbürger einfach "loszuwerden". Nach einigem Hin und Her war das Ergebnis genau das Gegenteil dieser Bemühungen: Die im Mittelrheingebiet lebenden "Zigeuner" wurden - schon zur besseren Überwachung - in Koblenz konzentriert. Ihre Wohnbezirke waren die Wöllers- und Weißbergasse, die Fischel- und Kastorstraße.

Auch bei den Sinti ging der Verfolgung die Erfassung voraus. Dabei gestaltete sich in ihrem Fall die Feststellung der Andersartigkeit sehr viel komplizierter als bei den Juden. Es gab nämlich - anders als bei dem Discrimin Jude - Nichtjude ("arische Großmutter") definitorische Schwierigkeiten. Diese mussten erst noch geklärt werden. Der dann ergangene "Grunderlass" Himmlers, des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministeriums des Innern - so seine offizielle Amtsbe-

zeichnung -, vom 8. Dezember 1938 führte diese Klärung auch nicht herbei, war aber Voraussetzung dafür und legte das Verfahren für diese Klärung fest. Danach war "die Regelung der Zigeunerfrage aus dem Wesen dieser Rasse heraus in Angriff zu nehmen". Alle Sinti und Roma, die das 6. Lebensjahr vollendet hatten, waren erkennungsdienstlich zu behandeln und nach "rassenbiologischen" Gesichtspunkten zu klassifizieren. Es gab drei Kategorien: "reinerassige Zigeuner", "Zigeunermischlinge" und "nach Zigeunerart umherziehende Personen". Die Klassifizierung nahm die "Rassenhygienische Forschungsstelle" in Berlin vor. Mit pseudo-wissenschaftlichen "Rassegutachten" stellten deren Mitarbeiter die "Zigeuner-Zugehörigkeit" fest. Dabei richtete sich der Hauptangriff der Forschungsstelle nicht gegen die "stammechten Zigeuner", sondern gegen die "Zigeunermischlinge", zu denen man über 90 % "der als Zigeuner geltenden Personen" rechnete. Hintergrund hierfür war der Gedanke der "Rassenhygiene", es sollte eine "Vermischung der Rassen" unterbunden werden. Diesem Zweck wie auch der Diskriminierung dienten etwa Eheverbote, der Ausschluss aus bestimmten Berufen, Wahlverbote, Schulverbote, Nachteile auf sozialrechtlichem Gebiet, eine Sondersteuer, "Rassenausweise", der Ausschluss aus der Wehrmacht u.a.m.

Kurz nach Beginn des Zweiten Weltkrieges, im Oktober 1939, erließ Himmler dann den sog. Festschreibungserlass, mit dem den Sinti unter Androhung des Konzentrationslagers verboten wurde, ihren Wohnsitz zu verlegen. Es entstanden die ersten Sammellager.

Ende April 1940 befahl Himmler schließlich die Deportation von 2.500 "Zigeunern" aus Nord- und Westdeutschland, in das von den Nazis inzwischen besetzte Polen (das sog. Generalgouvernement). In Ausführung dieses Erlasses wurden am 17. Mai 1940 - am 10. Mai 1940 hatte mit dem Überfall auf Holland, Belgien und Luxemburg der "Westfeldzug" begonnen - etwa zehn in Koblenz lebende "Zigeuner"familien (77 oder 78 Männer, Frauen und Kinder) aus ihren Wohnungen herausgeholt, in der Thielenschule in der Goldgrube in Koblenz gesammelt und mit Lastwa-



In der Mitte des Bildhintergrundes die Thielenschule, Sammelpunkt der Sinti in Koblenz vor der Deportation. Foto: Stadtarchiv Koblenz.

gen nach Köln transportiert. Dort war die zentrale Sammelstelle für Westdeutschland. Anschließend deportierte man sie in Eisenbahnwaggons nach Osten. Manche von ihnen kamen nach Chelze. Um dort eine Überlebenschance zu haben, mussten sie - auch selbst zehnjährige Kinder - in Steinbrüchen u.ä. hart arbeiten. Einige von ihnen, wie der aus Koblenz verschleppte Michael Böhm⁶⁴, überlebten diese Torturen, hatten und haben daran aber ein Leben lang zu leiden.

Für die Stadt Koblenz hatte die Deportation noch ein bürokratisches Nachspiel. Mit Schreiben vom 23. Juli 1940 verlangte der Kölner Polizeipräsident von ihr Verpflegungskosten für diese 77 Opfer bei einem Tagessatz von 2.9337 Reichsmark pro Person

und für den Zeitraum von 14 Tagen, so dass sich ein Gesamtbetrag von 225,89 Reichsmark ergab, zahlbar auf das Postscheckkonto des Polizeipräsidenten in Köln zum Betreff "W 4 Transportbüro, Zigeunertransport".⁶⁵ Auch die zurückgelassenen Habseligkeiten der Deportierten bereiteten bürokratische Schwierigkeiten. Da die "Evakuierten" nach den Richtlinien pro Person nur bis zu 50 kg Handgepäck mitnehmen durften und die Mitnahme sperriger Güter verboten war, mussten sie Einrichtung- und Haushaltsgegenstände zurücklassen. Für diese versuchte das Polizeipräsidium Koblenz einen Unterbringungsort zu finden. Die von ihm angesprochene Stadtverwaltung lehnte das Ansinnen aber ab.⁶⁶

XVII. Die Verfolgung von Kriegsdienstverweigerern, Deserteuren u.a.

Mit Beginn des Zweiten Weltkrieges nahm naturgemäß die Zahl der Kriegsdienstverweigerer, der Deserteure und anderer sich vom Kriegsdienst und von Kampfhandlungen absentierender Wehrpflichtiger zu. Allein dadurch wurden die Verweigerer und Deserteure aber noch nicht zu Verfolgten. Sie wurden es aber durch die besonderen Umstände in der deutschen Wehrmacht wie auch durch die jeglichen Maßstab verlierende Reaktion des NS-Staates auf solches abweichendes Verhalten.

Grund zur Kriegsdienstverweigerung war für manche schon die Eidesleistung. Denn nach dem Tod des greisen Reichspräsidenten von Hin-

denburg war der Soldateneid seit August 1934 auf Hitler persönlich zu leisten ("Ich schwöre bei Gott diesen heiligen Eid, dass ich dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, dem Obersten Befehlshaber der Wehrmacht, unbedingten Gehorsam leisten und als tapferer Soldat jederzeit bereit sein will, für diesen Eid mein Leben einzusetzen."). Da es eine Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen und auch generell keine Befreiung vom Wehrdienst gab, musste dieser Eid auf Hitler persönlich von praktisch allen Wehrpflichtigen geleistet werden.

Die Eidesverweigerung und die Kriegsdienstverweigerung überhaupt waren nach dem für den Krieg neu geschaffenen Sonderstrafatbestand eine "Zersetzung der Wehrkraft" (§ 5 KSSVO). Diese Vorschrift lautete in ihrem Absatz 1:

Wegen Zersetzung der Wehrkraft wird mit dem Tode bestraft:

1. wer öffentlich dazu auffordert oder anreizt, die Erfüllung der Dienstpflicht in der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht zu verweigern, oder sonst öffentlich den Willen des deutschen oder verbündeten Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen sucht;

2. wer es unternimmt, einen Soldaten oder Wehrpflichtigen des Beurlobtenstandes zum Ungehorsam, zur Widersetzung oder zur Tätlichkeit gegen einen Vorgesetzten oder zur Fahnenflucht oder unerlaubten Entfernung zu verleiten oder sonst die Manneszucht in der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht zu untergraben;

3. wer es unternimmt, sich oder einen anderen durch Selbstverstümmelung, durch ein auf Täuschung berechnetes Mittel oder auf andere Weise der Erfüllung des Wehrdienstes ganz, teilweise oder zeitweise zu entziehen.

Die Strafdrohung lautete im Regelfall auf die Todesstrafe, Absatz 2 der Vorschrift sah "in minder schweren Fällen" Zuchthaus oder Gefängnis vor. Zuständig für die Aburteilung war das höchste Militärgericht, das Reichskriegsgericht in Berlin. Es setz-

Der Polizeipräsident in Köln

STADT KOBLENZ, den 23. Juli 1940

25 JUL 1940

Herrn Oberbürgermeister der Stadt Koblenz

22

22

In Durchführung des Erlasses des Reichführers II und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 27.4.1940 - V R Nr. 95/40 (aktuell veröffentlicht) - betr. Umstellung von Zigeunern, wurden am 21.3.1940 in Köln insgesamt 936 Zigeuner nach Sachsen transportiert.

Nach Ziffer VI Kostentragung, Absatz 2 des vorerwähnten Erlasses sind die Kosten für die 14-tägige Verpflegung von den Gemeinden des letzten Wohn- oder Aufenthaltsortes zu übernehmen. Diese Kosten betragen bzw. betragen insgesamt 2751,08 RM; mithin pro Kopf 2751,08 : 936 = 2,9337 RM.

Nach dem mir vorliegenden Bericht der hiesigen Kreisverwaltungsstelle vom 3.7.1940 sind aus dem örtlichen Verwaltungsbezirk als letzter Wohn- oder Aufenthaltsort 77 in Köln 22 Zigeuner in vorliegenden Falle transportiert worden. Mithin betragen die von dort zu übernehmenden Verpflegungskosten

77 x 2,9337 = 225,89 RM

Ich bitte daher, die beigebl. Überweisung dieses Betrages auf das Postscheckkonto der Stadtlichen Polizeikasse 2316, Postfachkonto Köln 10860, betr. W 4 Transportbüro, Zigeunertransport, zu veranlassen.

Siech. Wohlfahrt Koblenz

23. JUL 1940

I. A. des P. 1. 0

Registrierungsamt Koblenz

23. JUL 1940

Geltendmachung von Verpflegungskosten während des Transports der Sinti ins sog. Generalgouvernement. Dokument: Stadtarchiv Koblenz.

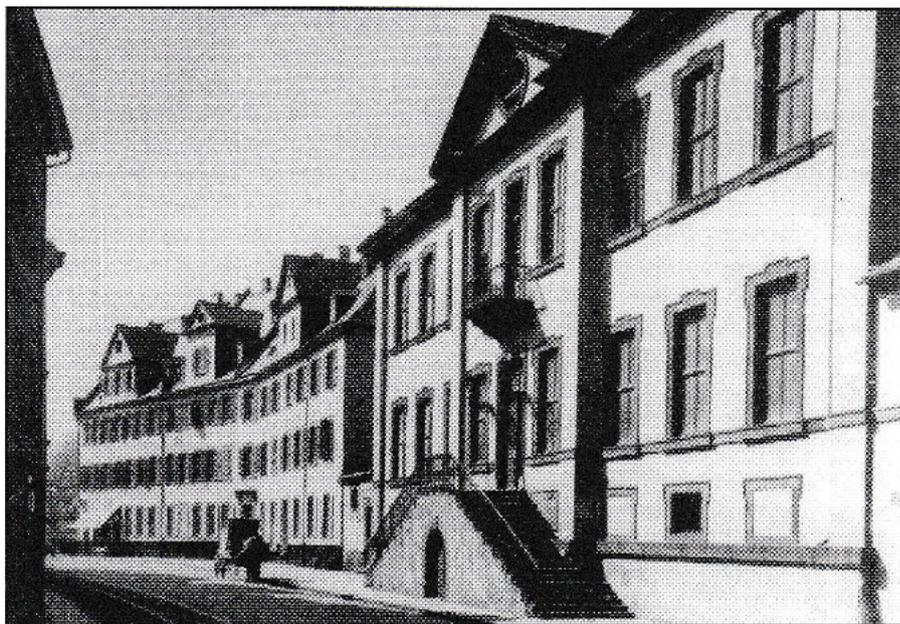
te die Vorschriften mit drakonischer Härte um. Nach seinem Selbstverständnis galt - bereits im Mai 1940 - die Todesstrafe "in dem Abwehrkampf Deutschlands (als) ein Gebot der Notwehr". Allein 223 namentlich bekannte Kriegsdienstverweigerer verurteilte das Reichskriegsgericht zum Tode. Von diesen waren mehr als 200 Mitglieder der Ernsten Bibelforscher, wie die Zeugen Jehovas früher hießen.

Einer dieser Eides- und Kriegsdienstverweigerer war der Pallotiner-Pater Franz Reinisch.⁶⁷ Er hatte schon bald seine theologische Heimat in der Schönstatt-Bewegung gefunden und gehörte seit 1938 in Vallendar-Schönstatt bei Koblenz zum engsten Mitarbeiterkreis von Pater Josef Kentenich, dem Gründer der Bewegung. Pater Reinisch wurde wegen seiner Gewissensentscheidung, die als "Zersetzung der Wehrkraft" angesehen wurde, zum Tode verurteilt und am 21. August 1942 im Zuchthaus Brandenburg-Görden enthauptet.

Nachweislich hat das Reichskriegsgericht zwischen dem 26. August 1939 und dem 7. Februar 1945 1.189 Todesurteile verhängt, von denen 1.049 vollstreckt wurden. Das sind Mindestzahlen, die wirklichen Zahlen liegen mit Sicherheit noch einiges höher.

Wenig bekannt ist, dass es neben dem Reichskriegsgericht in Berlin auch eine Militärgerichtsbarkeit "vor Ort" gab. So war etwa auch in Koblenz ein Militärgericht tätig, genau genommen waren es sogar mehrere.⁶⁸ Zunächst war es das Gericht der 34. Division, später - nach Umorganisationen im Krieg - war es eine Zweigstelle des Gerichts der 172. Division. Im Jahre 1944 gab es schließlich in Koblenz - nach einer weiteren Umorganisation - außerdem noch das Gericht der Wehrmachtskommandantur Koblenz. Der Sitz des Gerichts bzw. der Gerichte befand sich in Koblenz-Ehrenbreitstein in der Hofstraße 272, dem Coenen'schen Haus.

Von dem Gericht der 34. Division wissen wir kaum etwas. Wenig bekannt ist auch über das Gericht der Wehrmachtskommandantur Koblenz. Immerhin wissen wir von diesem Gericht, dass es nach den schweren Luftangriffen auf Koblenz Ende November 1944 nach Nassau/Lahn



Das Coenen'sche Haus in Koblenz-Ehrenbreitstein: Sitz des Wehrmachtsgerichts.

verlegt wurde. Dort kam nach einem Bombenangriff Anfang Februar 1945 der Geschäftsbetrieb zum Erliegen. Mit dem gesamten dann noch verbliebenen Personal bezog man Notquartiere im Reservelazarett Scheuern. - Im Gegensatz hierzu sind die Unterlagen über das Gericht der Division Nr. 172 sehr viel zahlreicher, wenn auch keineswegs vollständig. Von allen Zweigstellen des Gerichts der 172. Division existieren etwa 4.200 Verfahrensakte, von der Zweigstelle in Koblenz-Ehrenbreitstein sind es etwa 740 Verfahrensakte sowie eine Generalakte aus der Zeit von Dezember 1943 bis Oktober 1944.⁶⁹ Die Arbeitsbelastung der Koblenzer Zweigstelle, die auch für alle politischen und Fahnenflucht-Sachen der Lothringer und Luxemburger zuständig war, war so stark, dass die Kapazität der Koblenzer Gefängnisse, in denen die Beschuldigten während der Untersuchungshaft untergebracht werden mussten, nicht ausreichte und das Koblenzer Militärgericht bat, festgenommene Lothringer und Luxemburger nur dann nach Koblenz zu überführen, wenn das Gericht hierum im Einzelfall ersucht hatte.

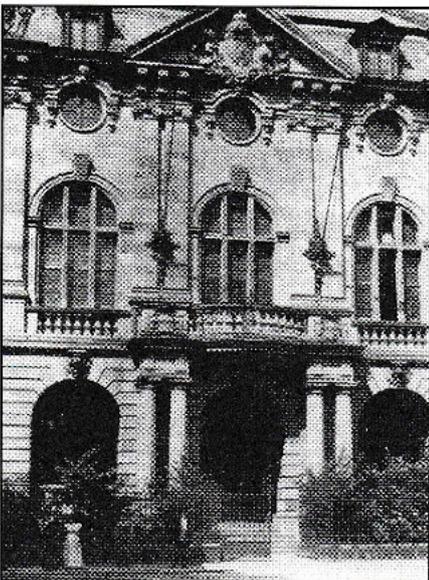
Anschaulich wird die Arbeit der Koblenzer Zweigstelle des Feldkriegsgerichts der Division Nr. 172 an dem Verfahren gegen den Schützen Helmut Sch.⁷⁰ Ihn verurteilte man wegen "Zersetzung der Wehrkraft" zum Tode. Er hatte - wie es in seinem Todesurteil hieß - in "nervös überreizter Stimmung" nach dem Tod seines Vaters

und eines gefallenen Bruders, nach einer eigenen Verwundung und angesichts der Schwierigkeiten zu Hause, über die seine Mutter ihm in einem Brief gerade berichtet hatte, sich nachts an der Ostfront mit der Pistole in den linken Oberarm geschossen. Diese Tat war nach Ansicht des Koblenzer Feldkriegsgerichts todeswürdig, weil "die Selbstverstümmelung zum Zwecke der Wehrdienstentziehung das Schlimmste und Schändlichste ist, dessen sich ein Soldat schuldig machen kann". Aber selbst dem "Gerichtsherrn", dem (militärischen) Befehlshaber, der solche Urteile routinemäßig zu überprüfen hatte, war diese Entscheidung zu hart. Im Gnadenwege wandelte er die Todesstrafe in eine Zuchthausstrafe von 15 Jahren um, und zwar - wie es hieß - mit Rücksicht auf die Familienverhältnisse von Helmut Sch., insbesondere auf seine vor dem Feinde stehenden Brüder. Die Spruchpraxis der Koblenzer Zweigstelle des Gerichts der 172. Division führte allein in der Zeit von Dezember 1943 bis Oktober 1944 zu mindestens acht Todesurteilen. In diesem Zeitraum wurden mindestens drei Todesurteile auch vollstreckt.

Zur Aburteilung solcher Wehrdienstentziehungen im weiteren Sinne waren aber nicht nur die Militärstrafgerichte, sondern auch die zivilen oder auch ordentlichen Strafgerichte, wie der Volksgerichtshof in Berlin und die Sondergerichte, berufen. Vor allem die bei ausgewählten Landge-

richten eingerichteten Sondergerichte waren für Zivilisten wegen "Zersetzung der Wehrkraft" zuständig. Nach der Justizpolitik der Nationalsozialisten waren diese Gerichte - wie es der Staatssekretär im Reichsjustizministeriums anlässlich einer Tagung von Sonderrichtern im Jahre 1939 formulierte - die "Panzertruppe der Rechtspflege", "ebenso schnell" und "mit ebenso großer Kampfkraft ausgestattet".⁷¹

Während der 12jährigen NS-Herrschaft wurde die Zuständigkeit der Sondergerichte erweitert und ihre Zahl vermehrt. So richtete man im Jahre 1940 auch in Koblenz ein eigenes Sondergericht ein. Zuvor war das Sondergericht beim Landgericht in Köln zugleich auch für den Landgerichtsbezirk Koblenz zuständig gewesen.



Landgericht Koblenz, Ansicht mit Hauptportal, im 1. Stock die Fenster des Schwurgerichtssaales, der für wichtige Strafprozesse (mit-)benutzt wurde (vor 1945).

Um einen Eindruck vom Sondergericht Koblenz zu erhalten, sei hier das Verfahren gegen den Hilfsarbeiter Wilhelm K. aus Essen erwähnt.⁷² Es ist sicherlich nicht typisch für das Koblenzer Sondergericht, aber solche Verfahren gab es eben auch. Im Übrigen beurteilt man beispielsweise einen Arzt nicht entscheidend danach, dass er in 95 % seiner Operationen "fachgerecht" gehandelt, wenn er andererseits in 5 % seiner Operationen grobe Behandlungsfehler begangen hat. Denn wer begibt sich bei 5 %

grober Missgriffe eines Operators schon vertrauensvoll in seine Obhut?!

Dieser bereits erwähnte Wilhelm K. war Hilfsarbeiter bei der Rüstungsfirma Krupp in Essen und wegen Unabkömmlichkeit dort nicht zum Militärdienst eingezogen worden. Familiäre Probleme - er war geschieden und hatte ein Kind - und die wenig interessante Tätigkeit als Hilfsarbeiter in einem Rüstungsbetrieb setzten ihm offensichtlich zu. Da freundete er sich bei Krupp mit zwei französischen Kriegsgefangenen an, die dort als Zwangsarbeiter beschäftigt waren. Mit diesen und mit einer jungen Frau, die offenbar mit einem der Zwangsarbeiter angebandelt hatte, verabredete sich K. zur Ausreise in das unbesetzte Frankreich. Die vier reisten mit der Eisenbahn erst nach Köln und dann nach Trier. In der Bahnhofsvorhalle von Trier fielen sie einem Beamten auf. Damit war ihre Reise schon zu Ende und sie wurden festgenommen. Diesen Sachverhalt nahm das Sondergericht Koblenz mit Urteil vom 8. Oktober 1942⁷³ zum Anlass, K. wegen "Zersetzung der Wehrkraft" zum Tode zu verurteilen. Als todeswürdig sah es das Gericht an, dass er sich - wenn er auch uk-gestellt war - durch seine beabsichtigte Ausreise aus dem Deutschen Reich letztlich der Erfüllung der Wehrpflicht habe entziehen wollen. Auch mildernde Umstände, etwa den, dass die Tat bei der Festnahme in Trier noch im Versuchsstadium steckengeblieben war, ließ das Gericht nicht gelten. Einen Monat später, am 12. November 1942, wurde Wilhelm K. im Gefängnis in Köln-Klingelpütz mit dem Fallbeil binnen weniger Sekunden hingerichtet.

XVIII. Weitere Verfolgung im Bereich der katholischen Kirche

Der "Weltanschauungskampf" des Nationalsozialismus gegen die katholische Kirche setzte sich mit Beginn des Zweiten Weltkrieges fort. Zwar hatten es die neuen Machthaber geschafft, die katholische Kirche aus der Gesellschaft zu verdrängen und das kirchliche Leben auf den Kirchenraum zu beschränken ("Sakristeichristentum"), doch war ihnen dies noch nicht genug. Der Nationalsozialismus wollte es nicht dulden, dass sich die katholische Kirche - vor dem Hintergrund des bis Kriegsende weiterhin

geltenden Reichskonkordats und angesichts der päpstlichen Enzyklika "Mit brennender Sorge"(1937) - ein Stück Rückzugsgebiet erhalten konnte, eine Art Insel der Nonkonformität, um sich der Ideologie und dem Gleichschaltungsdruck des NS-Staates zu entziehen. Im Ergebnis war sich die nationalsozialistische Führungsspitze einig: Aufgrund der ideologischen Renitenz der Kirchen war die Vernichtung des Christentums notwendig. Wegen des Krieges war es aber eine Frage der Taktik, ob und in welchem Umfang man die Aktionen gegen die Kirchen fortsetzte. Hitler selbst war sich im klaren, dass Spannungen innerhalb der Bevölkerung schädlich und die Geschlossenheit ein Gebot der Stunde war. Deshalb verbot er nach Kriegsbeginn "jede Aktion gegen die katholische und evangelische Kirche für die Dauer des Krieges"⁷⁴.



Aufnahmen aus dem Gerichtssaal des Landgerichts Koblenz (aus den 30er Jahren anlässlich von Prozessen gegen katholische Geistliche)

Diese Maxime wollte und konnte der NS-Staat aber nicht auf Dauer durchhalten. Zu sehr lag ihm an der Unterdrückung der anderen "Weltanschauung" und seiner Vertreter und zu weit war man darin schon fortgeschritten. Beispielhaft deutlich wird dies an den Schikanen und Verfolgungen, die die Schönstatt-Bewegung in (Vallendar-)Schönstatt zu erdulden hatte. Seit einem "Sonderbericht" vom September 1935 wurde sie von der Gestapo beobachtet und kontrolliert.

Man durchsuchte die Zimmer der Patres, fertigte Dossiers über leitende Männer der Schönstatt-Bewegung an, verhörte einige von ihnen und beschlagnahmte Bücher.⁷⁵ Ende 1938/Anfang 1939 setzten die Nazis die Leitung des Studienheims der Pallotiner so unter Druck, dass diese ihre Institution schlossen und das Gebäude den Nazis für eine "Lehrerbildungsanstalt" zur Verfügung stellten.

Mit Beginn des Zweiten Weltkrieges nahm die Repression in Schönstatt und gegen die Schönstätter zu. Grundlage hierfür war ein als "Geheime Reichssache" deklariertes umfangreicher Bericht der Staatspolizei Fulda an das Reichssicherheitshauptamt.⁷⁶ Die Durchsuchungen wurden daraufhin häufiger und strenger. Im Frühjahr 1940 änderte sich dann die Qualität der Drangsalierungen: die Schikanen schlugen in Verfolgung um. Am 1. März 1940 wurde Pater Josef Fischer während eines Verhörs in Koblenz festgenommen und in Frankfurt/Main inhaftiert.⁷⁷ Einige Wochen später - an "Führers Geburtstag", am 20. April 1940 - kam er zwar wieder frei, blieb aber unter Beobachtung der Gestapo und wurde nach seiner Rückkehr in die rheinische Heimat von der Koblenzer Gestapo festgenommen. Mit seiner Schutzhaft im Koblenzer Gerichtsgefängnis in der Karmeliterstraße, Verhören in der nahe gelegenen Gestapo-Zentrale im "Vogelsang 1" und seiner Deportation von Koblenz in das Konzentrationslager Dachau. Einige Zeit später ging Pater Fischer einen Leidensweg, auf dem ihm alsbald noch andere Patres aus der Schönstatt-Bewegung und auch andere Priester folgen sollten.

Als Zweiter wurde Pater Albert Eise aus dem engeren Mitarbeiterkreis Pater Kentenichs in Koblenz verhaftet.⁷⁸ Man hatte ihn schon länger beobachtet und reglementiert. Zum Verhängnis wurde ihm Anfang August 1941 eine Tagung mit Studentinnen aus der Schönstattbewegung, die man aus Sicherheitsgründen schon von Schönstatt nach Koblenz verlegt hatte. Aber alle Vorsichtsmaßnahmen halfen nichts, da sich unter die Teilnehmerinnen ein Spitzel der Gestapo eingeschlichen hatte. Eines Abends nahm die Koblenzer Gestapo Pater Eise in der Kapelle des Barbara-Klosters mitten im Vortrag fest und unterzog ihn wie auch die Teilnehmerinnen

eingehenden Verhören. Die Lage für Pater Eise war sehr schwierig, war der Spitzel doch über die Tagung sehr gut informiert; es kam hinzu, dass man in seiner Aktentasche Mitschriften einer ganzen Reihe von Vorträgen fand, die Pater Kentenich gehalten hatte. All dies war nicht nur für ihn selbst, sondern auch für den Gründer der Schönstatt-Bewegung sehr belastend. Noch während Pater Eise in Koblenz in Schutzhaft war, nahm die Koblenzer Gestapo Pater Kentenich fest.⁷⁹ Vier Wochen hielt man ihn im Keller des Gestapo-Gebäudes in Dunkelhaft. Dann verbrachte man ihn in das nahe gelegene Koblenzer Gefängnis. Dies war ein ehemaliges Karmeliterkloster und stand in baulicher Verbindung mit der benachbarten Karmeliterkirche. Durch die Hilfe zuverlässiger Katholiken in seiner Umgebung war es Kentenich möglich, Kontakt zu anderen Gefangenen und auch zu der Außenwelt zu halten. Eines Tages konnte er in der Karmeliterkirche Pater Eise sogar noch die Beichte abnehmen. Am 12. November 1941 kam Eise von Koblenz aus dann "auf Transport" ins Konzentrationslager Dachau. In der Folgezeit bemühten sich die Schönstätter mit ihren Beziehungen, die bis ins Koblenzer Gefängnis hineinreichten, Pater Kentenich dieses Schicksal zu ersparen. Er aber ließ es nicht zu, dass er durch eine glückliche Fügung des Schicksals vor diesem Leidensweg bewahrt wurde. Schließlich wurde er am 11. März 1942 nach Dachau deportiert. Im KZ gründete er mit seinen Schönstättern und anderen Schicksalsgenossen am 16. Juli 1942 zwei wichtige Zweige der Schönstatt-Bewegung. Das war in dieser "Hölle ohne Gott", wie Dachau von anderen genannt wurde, noch ein spiritueller Höhepunkt für Pater Eise, ehe er dann bald in Dachau umkam. Pater Kentenich und Pater Fischer blieben bis zur Befreiung im Konzentrationslager.

Es waren aber nicht nur die Patres der Schönstätter, die Verfolgung erlitten. Auch Frauen dieser Bewegung wurden zu Opfern. Drei von ihnen haben Bezüge zu Koblenz und seiner Umgebung.

Eine war die in Niederselters im Unterwesterwald geborene Lehrerin Maria Hilfrich⁸⁰. Sie war schon länger von der Gestapo beobachtet und auch einmal für einige Wochen inhaf-

tiert worden. Im November 1942 wurde sie endgültig in "Schutzhaft" genommen. Der Vorwurf lautete auf "Beunruhigung der Bevölkerung durch die Wiedereinführung von katholischen Schulgebeten und Wiederanbringung des Christuskreuzes in den Klassen" ihrer Schule sowie Weitergabe verbotener Bücher. Auch lastete man ihr ihre Zugehörigkeit zur Schönstatt-Bewegung an. Von Frankfurt/Main ging sie "auf Transport" ins Frauen-KZ Ravensbrück.

Ihr folgte schon bald die frühere Lehrerin Charlotte Holubars nach⁸¹. Sie hatte sich wegen weltanschaulich-pädagogischer Differenzen zum Nationalsozialismus pensionieren lassen, sich in Vallendar niedergelassen und ganz der Schönstätter Frauenbewegung gewidmet. Diese Zugehörigkeit sowie bei ihr gefundene Schriften waren Anlass für ihre Verhaftung im November 1942 in Vallendar. Man brachte sie nach Koblenz, inhaftierte sie und machte ihr einen Prozess, in dem sie offenbar zu drei Jahren Gefängnis verurteilt wurde. Sie verbüßte hiervon aber nur einige Monate, dann verschleppte man sie aus dem Koblenzer Gefängnis ebenfalls ins Frauen-KZ Ravensbrück, dort starb sie später.

Die dritte hier zu erwähnende Schönstätterin ist die aus Oberschlesien stammende Hedwig Birnbach⁸². Anlass für ihren Leidensweg, der sie nach verschiedenen Stationen ebenfalls nach Ravensbrück führte, war ihre Beschwerde bei der örtlichen Gestapo gegen die Übergriffe der Nazis auf die polnische Minderheit. Nach der Befreiung aus dem KZ fand sie ihre geistige Heimat in der Schönstatt-Familie. Sie lebt noch heute in Vallendar-Schönstatt und ist sicherlich eine der allerletzten Zeitzeugen, wenn nicht gar die letzte Zeitzeugin aus dem Koblenzer Raum überhaupt.

Außer den zuvor erwähnten Patres, im Rahmen derer hier noch der in Koblenz geborene und aufgewachsene, später im KZ Dachau umgebrachte Jesuit Pater Dr. Albert Maring⁸³ genannt werden muss, wurden auch Priester aus der Diözese Trier verfolgt. Anlass für deren Verfolgung waren bisweilen recht harmlose regimiekritische Äußerungen oder andere Ausdrucksformen von Nonkonformität. Sie führten gleichwohl in

land verlorenen Ersten Weltkrieg galt für das Saargebiet vielmehr ein Status quo das "Saarstatut" und es unterstand dem Völkerbund - bis zu dem schon damals vorgesehenen Termin für eine Volksabstimmung. Zu den ins Saargebiet zunächst Geflohenen gehörten - die Bezüge zu Koblenz werden später noch hergestellt - die Kommunisten Andreas (André) Hoewel aus Wiesbaden⁹⁰ und Hugo Salzmann sowie dessen Ehefrau Julianna aus (Bad) Kreuznach⁹¹.

Ein weiterer Emigrant der ersten Stunde war der in St. Sebastian bei Koblenz geborene und zuletzt in Valendar lebende frühere Reichstagsabgeordnete der KPD Nikolaus Thielen.⁹² Anlass für seine Flucht war ein am 1. März 1933 gegen alle kommunistischen Abgeordneten ergangener allgemeiner Haftbefehl sowie ein bei der Staatsanwaltschaft Koblenz anhängiges Strafverfahren wegen eines Zusammenstoßes mit einem Gemeindepolizisten im Januar 1933 in Faid. Thielen floh über die Niederlande, Belgien, Luxemburg und Lothringen, bis er dann im Saargebiet blieb.

Andere konnten oder wollten zunächst nicht fliehen. Einer von ihnen war der aus (Höhr-)Grenzhausen stammende Kommunist Hermann Geisen⁹³. Er war in den ersten Monaten nach der sog. Machtergreifung wiederholt längere Zeit in "Schutzhaft". Erst im September 1933 gelang ihm die Flucht an die Saar.

Das Saargebiet war für alle Emigranten kein Zufluchtsort auf Dauer. Das lag zum einen an den unsicheren politischen Verhältnissen. Für Anfang 1935 stand nämlich die Volksabstimmung über das weitere Schicksal des Saargebiets an. Diese fiel im Januar 1935 - nicht zuletzt durch die ganz massive Propaganda der Nazis - zu Gunsten einer Rückkehr zum Deutschen Reich aus. Die Rückkehr ("Die Saar kehrt heim") wurde dann am 1. März 1935 vollzogen. Zum anderen wollte die KPD - jedenfalls für einige ihrer Funktionäre -, dass sie sich im Saargebiet nicht sesshaft machten, sondern vielmehr zügig nach Deutschland zurückkehrten und dort illegal arbeiteten. So führte etwa der ordnungsgemäße Nachzug der Familie Thielen ins Saargebiet zu einem Zusammenstoß mit der KPD-Bezirks-

leitung in Saarbrücken. Es kam so weit, dass Thielen gar mit dem Parteiausschluss gedroht wurde, wenn er nicht nach Deutschland zurückkehrte. Tatsächlich leistete er diesem "Parteiauftrag" im September 1934 Folge, kehrte ins Deutsche Reich zurück und wurde im September 1934 praktisch bei seiner Ankunft in Berlin verhaftet. Der Vorwurf gegen ihn lautete auf Betätigung für die Ziele der - inzwischen verbotenen - KPD. Mit Urteil des Volksgerichtshofs vom 2. Juli 1935⁹⁴ wurde Thielen wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens zu 15 Jahren Zuchthaus sowie 10 Jahren Ehrverlust verurteilt. Die Strafe verbüßte er zunächst im Zuchthaus Siegburg und später im Zuchthaus Walgheim. Am 18. November 1943 überführte man ihn in das Konzentrationslager Mauthausen in Österreich. Dort ist Nikolaus Thielen am 6. Januar 1944 unter ungeklärten Umständen umgekommen.

Auch Andreas Hoewel ist - noch im Spätsommer 1933 - aus dem Saargebiet ins Deutsche Reich zurückgekehrt. Der Grund hierfür ist nicht sicher feststellbar. Er wurde ebenfalls, wie später noch darzustellen sein wird, bald darauf festgenommen und zu einer Haftstrafe verurteilt, dies war der Beginn einer langen Leidensgeschichte eines aufrechten Mannes.

Die meisten der ins Saargebiet geflüchteten Emigranten wanderten weiter nach Frankreich. So taten es schon zu einem frühen Zeitpunkt die Kreuznacher Hugo und Julianna Salzmann zusammen mit ihrem kleinen Sohn. Auch Hermann Geisen brachte sich mit einem Grenzübertritt nach Frankreich im Jahre 1935 gerade noch rechtzeitig in Sicherheit.

Andere sind unmittelbar von Deutschland aus nach Frankreich geflohen. Eine von diesen war die schon längere Zeit vor der "Machtergreifung" in Koblenz ansässig gewordene, ursprünglich aus Hamburg stammende Kommunistin Dora Landahl⁹⁵. Sie lebte bis Ende 1935 in Koblenz und emigrierte später nach Frankreich.

Die Lage der zahlreichen deutschen Emigranten in Frankreich, von denen viele vor allem in Paris lebten, war schwierig. Nur selten bekamen sie eine Arbeitserlaubnis, deshalb

waren die meisten auf die Unterstützung durch verschiedene Hilfsorganisationen angewiesen. Dessen ungeachtet gab es unter den Emigranten zahlreiche Intellektuellen- und Künstlerzirkel, auch war die KPD mit einer zahlenmäßig starken Gruppe und mit einer Auslandsleitung vertreten. Paris war eines der Zentren des politischen Exils.

Ein ganz beträchtlicher Teil dieser Emigranten verließ 1936 Frankreich, um am Spanischen Bürgerkrieg teilzunehmen und auf Seiten der Spanischen Republik gegen die Putschisten unter Führung Francos zu kämpfen. Einer der ersten der etwa 5.000 deutschen Freiwilligen, die dort kämpften, war der bereits erwähnte Hermann Geisen. In Spanien wurde er im Oktober 1936 Kommandeur der Centuria Thälmann, einer Brigade, die dann bald darauf in die Internationalen Brigaden eingegliedert wurde. Bei den Kämpfen wurde er im Oktober 1937 schwer verwundet und büßte das rechte Auge ein. Nach seiner Genesung kehrte er nicht an die spanische Bürgerkriegsfront, sondern wohl im September 1938 nach Paris zurück.

Ein anderer Spanienkämpfer war der Koblenzer Winand Schnitzler⁹⁶. Er war schon während der Weimarer Republik lange Jahre in Koblenz politisch aktiv gewesen, als er - wie viele andere Kommunisten auch - im Zuge des Reichstagsbrandes Ende Februar/Anfang März 1933 in "Schutzhaft" genommen worden war. Ohne dass Näheres bekannt ist, kam er frei, konnte emigrieren und nahm am Spanischen Bürgerkrieg teil. Mit dem Ende des Bürgerkrieges kam er nach Frankreich. Dort gelang es ihm, unbeschadet den Zweiten Weltkrieg zu überstehen.

Im Laufe der Zeit spitzte sich für die deutschen Emigranten die Lage in Frankreich zu. Mit dem Abschluss des Nichtangriffspaktes Deutschland-Russland ("Hitler-Stalin-Pakt") am 23. August 1939 eskalierte die Situation. Unter der Parole "Für den Kommunismus ... ist kein Platz mehr in Frankreich" sah die französische Regierung nicht nur die eigene kommunistische Partei als Gegner an, sondern die deutschen Kommunisten als "Fünfte Kolonne" der Nazis. Das führte dazu, dass die französische Regierung Ende August 1939 die Verhaftung der

führenden Funktionäre der KPD und die Internierung aller deutscher Männer verfügte.

Einer von ihnen war der mit seiner Familie in Frankreich verbliebene Hugo Salzmänn. Er wurde am 1. September 1939 von der französischen Polizei verhaftet und dann mit anderen nach Südfrankreich verschleppt. Dort gab es inzwischen eine Reihe von Internierungslagern, Salzmänn kam in das "Camp de Concentration" Le Vernet s/Ariège.

War der Aufenthalt in einem solchen Internierungslager schon sehr bedrückend, so verschärfte sich die Situation noch einmal durch die deutsche Offensive im Westen und die Kapitulation Frankreichs am 22. Juni 1940. Mit dem Waffenstillstand wurden die Deutschen Besatzungsmacht im nördlichen und westlichen Teil Frankreichs - das Rest-Frankreich im Süden stand unter der mit den Deutschen kollaborierenden Regierung des Marschall Pétain in Vichy.

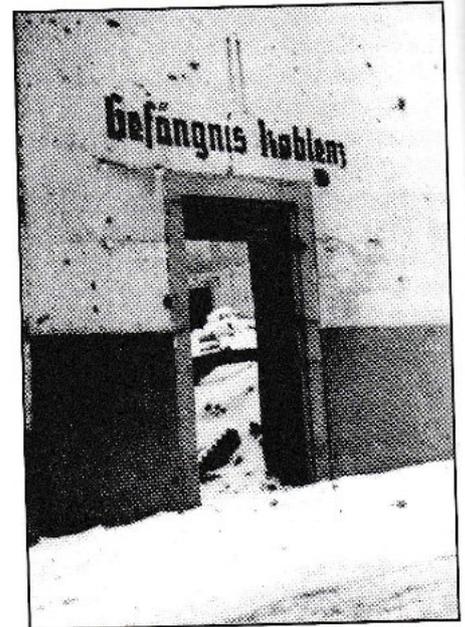
In dem von deutschen Truppen besetzten Teil waren die deutschen Emigranten nicht mehr sicher. So kam es auch, dass die Gestapo Julianna Salzmänn dort suchte. Sie konnte sich mit ihrem Sohn zwar noch einige Zeit bei französischen Freunden verstecken, stellte sich dann aber der Gestapo, nachdem eine französische Unterstützerin als Geisel für sie verhaftet worden war. Der Kreis der Verfolgung schloss sich nach vielen Jahren gleichsam, als Julianna Salzmänn aus Frankreich zurück nach Deutschland verbracht wurde. Ihr Weg endete zunächst in Koblenz. Hier wurde sie eingehend verhört, ohne dass man Belastendes gegen sie fand. Dann legte man aber eine Agentin der Gestapo in ihre Zelle und provozierte sie dadurch zu regimiekritischen Äußerungen. Diese waren dann wohl der konkrete Anlass, um sie von Koblenz aus ins Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück zu deportieren. Dort starb Julianna Salzmänn Anfang Dezember 1944.⁹⁷

Noch im selben Jahr wie seine Frau war Hugo Salzmänn den Deutschen in die Hände gefallen: Die Vichy-Regierung hatte ihn - wie viele Antifaschisten auch - aus dem Internierungslager der Gestapo ausgeliefert. Nicht viel später, nachdem seine

Frau von Koblenz aus ins KZ deportiert worden war, wurde er auch nach Koblenz ins Karmelitergefängnis verlegt. Hier war er etwa ein Jahr lang in Haft. Dann überführte man ihn nach Berlin, um ihm dort vor dem Volksgerichtshof den Prozess zu machen. Mit Urteil vom 4. März 1943⁹⁸ wurde er, weil er - wie es in dem Urteil hieß - "in untergeordneter Funktionsstellung von 1936 bis 1939 in Paris für die deutsche Emigrantenorganisation kommunistische Zeitungen und sonstige Druckwerke vertrieben und an der Herstellung einer Zeitung mehrmals mitgewirkt hat", wegen eines "fortgesetzten Verbrechens der Vorbereitung zum Hochverrat" zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt. Die Strafe verbüßte Hugo Salzmänn im Zuchthaus Butzbach in Hessen. Dort wurde er im Mai 1945 von den Amerikanern befreit.

Von Dora Landahl ist bisher nur das bekannt, was das Reichssicherheitshauptamt unter dem Datum des 6. Oktober 1941 als wichtiges staatspolitisches Ereignis meldete:⁹⁹ "Der Stapostelle (Staatspolizeistelle, der Verf.) Koblenz wurde aus Frankreich die Emigrantin Buchhalterin Dora Landahl (geb. am 21.2.1902 zu Hamburg, wohnhaft gewesen Koblenz), die früher Funktionärin der KPD war, wegen Verdachts hochverräterischer Betätigung überstellt."

Ein ganz besonderes Schicksal hat der (Höhr-)Grenzhausener Hermann Geisen erlitten. Nach seiner Rückkehr aus Spanien war er nicht lange in Frankreich geblieben, sondern begab sich im Jahre 1939 nach Brüssel. Beim Überfall Hitler-Deutschlands auf Belgien am 10. Mai 1940 wurde er festgenommen und in das südfranzösische Internierungslager St. Cyprien verschleppt. Im September 1940 gelang ihm von dort die Flucht und er kehrte daraufhin nach Brüssel zurück. Im Rahmen seiner Tätigkeit für die KPD verbreitete er Zettel und Flugblätter, mit denen die deutschen Besatzungssoldaten zur Aufgabe des Kampfes veranlasst werden sollten. Nach seiner Festnahme am 18. August 1941 und seiner Überführung nach Deutschland machte man ihm zusammen mit Gesinnungsfreunden den Prozess vor dem Volksgerichtshof. Von diesem wurde er mit Urteil vom 12. Januar 1943¹⁰⁰ wegen "Zersetzung der Wehrkraft, Hoch- und



Das Stadtgefängnis von Koblenz in der Karmeliterstraße (Aufnahme offenbar nach dem Krieg).

Landesverrats" verurteilt, weil er sich „in dem von der deutschen Wehrmacht besetzten belgischen Gebiet nach Beginn des Russlandfeldzuges mit der Herstellung und Verbreitung wehrkraftzersetzenden kommunistischen Schriftmaterials befasst und die Verübung von Sabotageakten geplant (und) damit zugleich den Feind des Reiches begünstigt (hat)". Das Urteil lautete auf Todesstrafe. Hermann Geisen starb am 21. April 1943 im Gefängnis Berlin-Plötzensee unter dem Fallbeil.

XX. Weitere Verfolgung der Kommunisten

Während die rechtzeitig ins Ausland emigrierten Kommunisten wenigstens zunächst von Verfolgung verschont blieben, traf die im Deutschen Reich verbliebenen die Repression von Anfang an und mit äußerster Härte. Hierüber wurde bereits im ersten Teil dieses Aufsatzes berichtet und es wurden auch Hochverratsverfahren gegen Kommunisten angesprochen.¹⁰¹ Was bisher fehlte, waren Hochverratsverfahren gegen Kommunisten aus Koblenz und dessen unmittelbarer Umgebung aus diesen frühen Jahren. Weitere Recherchen hierzu haben nun neue Erkenntnisse erbracht. Sie sollen hier - damit dieses Wissen nicht verloren geht - noch kurz nachgetragen werden.

Das offensichtlich erste Hochverratsverfahren gegen Koblenzer Kommunisten war das Verfahren gegen den Funktionär Karl B. aus (Koblenz-) Lay. Darin wurde B. mit Urteil des Volksgerichtshofs vom 13./14. August 1934¹⁰² wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr und zwei Monaten verurteilt. Das eigentliche Massenverfahren gegen Koblenzer Kommunisten war das Verfahren gegen 21 von ihnen. Sie wurden mit Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 14. November 1936¹⁰³ wegen der Verteilung von Flugschriften und Zeitungen sowie sonstiger Betätigung für die inzwischen für illegal erklärte KPD bestraft. Das Urteil lautete auf Vorbereitung zum Hochverrat und verhängte Zuchthausstrafen von bis zu sechs Jahren. Während dieses Strafverfahrens wurde auch der KPD-Bezirksleiter Hans Breuer Ende März 1936 in (Koblenz-)Arzheim festgenommen. Ihn hatte die Zentrale der KPD in Amsterdam im Jahre 1935 zum Leiter des damaligen zum Bezirk Mittelrhein gehörenden Unterbezirks Koblenz ernannt und nach Koblenz beordert, um die Organisation und Arbeit der KPD zu verbessern¹⁰⁴. Breuer wurde vom Reichsanwalt beim Volksgerichtshof angeklagt¹⁰⁵, sein weiteres Schicksal ist nicht bekannt. Das wohl letzte Hochverratsverfahren wegen kommunistischer Betätigung in Koblenz und Umgebung vor dem Krieg war das Verfahren gegen einen bei der Deutschen Arbeitsfront (DAF) beschäftigten Hausmeister und ein Ehepaar aus Oberfell. Es endete durch Urteil des Volksgerichtshof vom 10. Juni 1938¹⁰⁶ mit Freiheitsstrafen von acht Jahren Zuchthaus bzw. zwei Jahren Gefängnis wegen "Vorbereitung bzw. Beihilfe eines hochverräterischen Unternehmens unter erschwerenden Umständen". Mit diesen Hochverratsverfahren, die letztlich nicht mehr und nicht nicht weniger als die Betätigung für die Ziele der KPD abstrafte, war die inzwischen illegale Organisation der Kommunisten weitgehend zerschlagen worden. Damit waren die Organisationsstrukturen der Arbeiterbewegung praktisch beseitigt, hatten sich doch die Sozialdemokraten und Gewerkschafter schon gar nicht um die Aufrechterhalten oder Wiederherstellung solcher Strukturen bemüht.

Diese nur kurzen Hinweise machen deutlich, dass mit Beginn des Zweiten Weltkrieges der Widerstand und die Verfolgung von Kommunisten eine andere Qualität haben mussten als in den Jahren zuvor. Denn nach den schweren Verfolgungen in den Jahren zuvor gab es nur noch den "Widerstand auf kleiner Flamme" (Peukert). Es bildeten sich kleine Gruppen, deren Mitglieder sich aus der Nachbarschaft, aus früherer gemeinsamer Arbeit für die KPD oder von früheren Verfolgungen her kannten und sich ihrer gleichen Gesinnung und Verschwiegenheit gewiss waren. Man traf sich in einem solchen Kreis gelegentlich zur Diskussion, Bewahrung der politischen Gesinnung, Gegeninformation, zum Abhören ausländischer Sender oder einfach nur, um einen lockeren Kontakt untereinander zu bewahren. Erstaunlich war, dass sich nach den Verfolgungen der ersten Jahre überhaupt noch Kommunisten zu einem solchen "kleinen" Widerstand zusammenfanden - zumal sie nach dem Hitler-Stalin-Pakt am Vorabend des Zweiten Weltkrieges in ihrer politischen Haltung hätten sehr verunsichert sein müssen.

Ein solcher Kreis von Vertrauten und Gleichgesinnten hatte sich 1939/40 auch in Koblenz-Metternich gebildet. Kopf und Herz dieser Gruppe waren die Eheleute André und Anneliese Hoevel¹⁰⁷. Sie waren keine gebürtigen Koblenzer, sondern stammten aus Trier bzw. Köln und hatten einige Jahre in Wiesbaden gelebt. Als sie im Sommer 1939 nach Koblenz kamen, hatten sie beide schon ein langes und schweres Verfolgungsschicksal hinter sich.

Zunächst war André Hoevel Ende Februar/Anfang März 1933 ins Saargebiet geflohen. Während seines Aufenthalts dort nahmen die Nazis im September 1933 Anneliese Hoevel wegen Betätigung für die KPD in "Schutzhaft" und verschleppten sie ins Konzentrationslager Moringen bei Göttingen. Als André Hoevel im September 1933 nach Deutschland zurückkehrte, wurde er schon einige Tage später in "Schutzhaft" genommen und dann wegen Vorbereitung zum Hochverrat vom Oberlandesgericht Kassel zu 1 1/2 Jahren Gefängnis verurteilt. Während er diese Haftstrafe in Hameln an der Weser verbüßte, wurde Anneliese Hoevel

aus dem KZ Moringen entlassen. Sie kam aber schon im September 1934 erneut in Haft und wurde Ende 1934 wegen illegaler Tätigkeit für die verbotene KPD vom Oberlandesgericht Kassel zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt¹⁰⁸. Mitte 1935 wurde André Hoevel nach der Verbüßung der Haftstrafe entlassen, aber bereits im August desselben Jahres erneut in "Schutzhaft" genommen, weil er - so die Begründung dafür - Kontakt zu früheren Mitgliedern der KPD gehalten hatte. Diesmal strengte man kein Strafverfahren gegen ihn an, sondern verschleppte ihn gleich ohne ein solches ins Konzentrationslager. Zunächst kam er ins KZ Esterwegen im Emsland, dann ins KZ Sachsenhausen bei Berlin und schließlich ins KZ Buchenwald bei Weimar. Unterdessen hatte Anneliese Hoevel die dreijährige Zuchthausstrafe vollständig verbüßt, kam aber nicht frei, sondern wurde im Konzentrationslager Moringen erneut in "Schutzhaft" genommen. Von dort aus brachte man sie in das neu errichtete KZ Lichtenburg bei Prettin. Zu Weihnachten 1938 kam André Hoevel frei, Anneliese Hoevel wurde zu "Führers Geburtstag" am 20. April 1939 entlassen. Nach Jahren der Haft sahen sich die Eheleute in Berlin wieder. Von dort zogen sie schon wenige Wochen später nach Koblenz. Grund hierfür war der plötzliche Tod eines Schwagers von André Hoevel, der in Koblenz-Metternich einen Obst- und Gemüsehandel betrieben hatte. André kümmerte sich um die Familie des Verstorbenen und auch um das Geschäft, das bald florierte.

In Koblenz knüpften die beiden neue Kontakte an und aktivierten ihre Beziehungen zu alten Freunden in Wiesbaden und zu KameradInnen, die sie jeweils in den Konzentrationslagern kennengelernt hatten. Auf diese Weise wurde die Wohnung der Hoevels in Koblenz ein Treff Gleichgesinnter mit Kontakten in das Rhein-Main-Gebiet und in den Raum Düsseldorf, Duisburg und auch darüber hinaus.

Zu dieser Gruppe gehörte auch der in St. Sebastian bei Koblenz geborene und seit vielen Jahren in Koblenz-Metternich lebende Jakob Newinger. Er hatte ebenfalls langjährige Verfolgungen hinter sich. Als ehemaliges kommunistisches Mitglied

des Gemeinderates von Metternich und Kandidat der KPD für die Kommunalwahlen im März 1933 nahm man ihn im Februar 1933 in "Schutzhaft" und ließ ihn erst ein Jahr später wieder frei. Bereits im Oktober 1935 kam er in Koblenz erneut in Haft, diesmal in Untersuchungshaft, und wurde in den bereits erwähnten Koblenzer Hochverratsprozess mit Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 14. November 1936¹⁰⁹ wegen "Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens" zu zwei Jahren und drei Monaten Zuchthaus verurteilt - wobei ihm ein Jahr Untersuchungshaft angerechnet wurde. Im Februar 1938 kam er dann aus der Strafhaft frei.

Ende November/Anfang Dezember 1941 wurde die Gruppe entdeckt und es wurden u.a. André und Anneliese Hoevel sowie Jakob Newinger verhaftet. Der Vorwurf lautete auf Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens in Tateinheit mit Rundfunkverbrechen. Schon ein halbes Jahr später wurden mit Urteil des Oberlandesgerichts Kassel vom 26. Juni 1942¹¹⁰ André und Anneliese Hoevel zum Tode und Jakob Newinger zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt. Nachdem auch ein Gnadengesuch abgelehnt worden war, wurden André und Anneliese Hoevel am Morgen des 28. August 1942 innerhalb von fünf Minuten im Gefängnis Frankfurt/Main-Preungesheim mit dem Fallbeil hingerichtet. Jakob Newinger verbüßte seine Strafe, offenbar bis er befreit wurde.

XXI. Die Verfolgung der Jugend

Unterdessen verfolgte der Nationalsozialismus schon längst nicht mehr nur seine traditionellen Gegner. Als totale Weltanschauung und als totaler Staat ließ man in letzter Konsequenz keine autonomen Instanzen und Organisationen neben sich zu. Deshalb duldete man im Bereich der Jugend auch keine autonomen Erziehungsträger und keine autonomen Gruppen und selbst kein nonkonformes Verhalten einzelner. Diesen Totalitätsanspruch setzten die Nazis immer mehr im Bereich der Jugend durch. Schon 1933 war die Hitler-Jugend (HJ) mit einem Alleinerziehungsanspruch für die deutschen Jugendlichen angetreten. Der bald ernannte Reichsjugendführer Baldur

von Schirach brachte es prägnant auf den Punkt: "Wie die NSDAP nunmehr die einzige Partei ist, so muss die HJ die einzige Jugendorganisation sein."¹¹¹ Nach dem Verbot bzw. der Selbstauflösung der politischen Jugendorganisationen brachen schon bald die nationalen Jugendbünde zusammen, die meisten anderen freien Jugendbünde lösten sich ebenfalls selbst auf und die evangelischen Jugendverbände ließen sich klaglos in die HJ eingliedern.

Es blieben - zumal in Koblenz und Umgebung - im wesentlichen nur die katholischen Jugendverbände übrig. Ungeachtet des Reichskonkordats von 1933 kam mit dem Jugenddienstpflichtgesetz von 1936 aber selbst für sie das Aus. Dieses Gesetz erklärte die HJ zur Reichsjugend und schrieb ihr das alleinige Jugenderziehungsrecht außerhalb von Schule und Elternhaus zu. Von diesem Ansatz her hatten auch die katholischen Jugendverbände keine Existenzberechtigung mehr. Deshalb war es - vom nationalsozialistischen Alleinerziehungsanspruch her - nur konsequent, dass die Gestapo ab 1937 die letzten Schläge gegen diese Jugendverbände führte. Illegal wurden vor allem die bündischen Jugendverbände im Bereich der katholischen Kirche, die noch lange recht aktiv waren. Verboten waren bündische Arbeit und bündische Alltagskultur, wie die autonome Fahrt, das Zelten in Kothen, das Gruppenerlebnis, die Erfahrung mit Gleichaltrigen.

In Koblenz gab es eine Gruppe des "Grauen Ordens", einer bündischen Jungenschaft im Bereich der katholischen Kirche. Zwischen ihr und dem späteren Mitglied der "Weißen Rose", Willi Graf, bestanden übrigens Kontakte zu der Zeit, als dieser noch in Bonn Medizin studierte. Mitglieder der Koblenzer Gruppe wurden wegen Aktivitäten im "Grauen Orden" und wegen heimlicher Treffen mit dem katholischen Jugendbund "Neudeutschland" in "Schutzhaft" genommen und zu Geldstrafen verurteilt.¹¹²

Die bündischen Aktivitäten brachten einen Andernacher Abiturienten namens Edgar L. gar vor den Volksgerichtshof. Er kam aus der konfessionellen bündischen Jugend, war früher Mitglied der katholischen Quickborn-Jungenschaft und des

Jugendbundes "Neudeutschland". Dann schloß er sich in Bonn, wo er alsbald zur Schule ging, einer bündischen Gruppe an. Diese veranstaltete Lager und Fahrten nach bündischer Art, insbesondere wiederholt Lager im Westerwald, die - wie es später im Urteil dazu hieß - nach rein bündischem Muster durchgeführt wurden und bei denen nur bündische Lieder gesungen und nach bündischer Art regelrechte Kothenlager abgehalten wurden. In den Sommerferien 1937 - damals war Edgar L. 17 Jahre alt - fuhr er mit einem anderen Gruppenmitglied nach Paris zur Weltausstellung. Dort lernten sie zwei Mädchen, Jüdinnen, kennen, die zum Kreis um den Schriftsteller Karl Otto Paetel gehörten. Paetel war langjähriges Mitglied des nicht konfessionellen Bundes "Deutsche Freischar" gewesen. Wegen seiner sozialrevolutionären Anschauungen (er galt als "Nationalbolschewist"), war er aus dem Bund ausgeschlossen worden und nach der "Machtübernahme" der Nazis nach Paris emigriert. Den Kontakt zu Paetel vertieften Edgar L. und andere Mitglieder der Gruppe bei der zweiten Reise nach Paris in den Sommerferien 1938. Sie führten mit Paetel politische Diskussionen und - so das Urteil - "gegen Abend wurden ein bündischer Betrieb aufgezoogen und am Lagerfeuer bündische Lieder gesungen". Diese und weitere Fahrten sowie Lager in der näheren Umgebung von Bonn bzw. Koblenz ließen die Gruppe weiter zusammenwachsen. Im März 1939 - inzwischen hatte L. sein Abitur bestanden - fuhr man wieder nach Paris und traf dort Paetel. Die politischen Diskussionen und Unterweisungen wurden ebenso intensiver wie die Beziehungen zu den beiden Jüdinnen. L. jedenfalls soll mit einer von ihnen mehrmals "geschlechtlich verkehrt" haben. Auch in der Folgezeit unternahm man noch einige Fahrten und Lager in der Umgebung, hielt untereinander und zu Gleichgesinnten brieflichen und sonstigen Kontakt. Durch diese Briefe wurde die Gruppe dann entdeckt.

Zunächst wurde Edgar L. wegen des Geschlechtsverkehrs mit dem Mädchen in Paris vom Landgericht Koblenz mit Urteil vom 5. September 1940¹¹³ wegen Rassenschande zu einer Gefängnisstrafe von neun Monaten verurteilt, die er auch verbüßte. In dem Verfahren vor dem

Volkgerichtshof lautete der Vorwurf dahin, von Sommer 1938 bis zum Sommer 1939 während einer Betätigung für die verbotene Bündische Jugend den Emigranten Paetel und dessen Mitarbeiterkreis in Paris kennengelernt, durch Briefwechsel sowie durch Anknüpfung von Verbindungen mit weiteren Mitarbeitern Paetels im Reich fortlaufend Beziehungen unterhalten zu haben, die dem Zweck dienten, die politischen Pläne Paetels durch Zellenbildung im Reich zu fördern. Am 11. September 1941 wurde Edgar L. - wie auch andere Gruppenmitglieder - vom Volkgerichtshof wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt.¹⁴ Das Gericht stellte dabei auch eine Zuwiderhandlung gegen das Verbot der Bündischen Jugend fest, bestrafte deswegen aber nicht gesondert, weil die schwerere Tat der Vorbereitung zum Hochverrat diese Straftat überdeckte.

XXII. Die Deportation der Juden

Die Verfolgung der Juden endete im Völkermord. Seit der Reichspogromnacht hatte sich ihre Lage weiter zugespitzt. In den folgenden Wochen und Monaten ging ein Hagel diskriminierender Verordnungen auf sie nieder. Ein Symbol war der gelbe Stern, er signalisierte den Beginn der planmäßigen Deportation. Was sich dabei im Vorfeld des Völkermordes im sozialen Alltag selbst in einer "privilegierten" "Mischehe" abspielte, mag die folgende Episode verdeutlichen:¹⁵

In Koblenz-Ehrenbreitstein lebte damals ein inzwischen staatenlos gewordener ehemaliger polnischer Staatsangehöriger jüdischen Glaubens, der eine "arische" Frau geheiratet hatte. Aus dieser Ehe war ein Junge namens Kurt hervorgegangen, der - wie es damals hieß - "blutmäßig jüdischer Mischling 1. Grades" war. Dessen "arische" Großmutter beantragte Ende 1941 die Befreiung des damals siebenjährigen Enkelkinds von dem Zwang, den "Judenstern" zu tragen. Dies war nach einer Ausnahmenvorschrift unter ganz engen Voraussetzungen möglich. Die Einschaltung mehrerer Stellen förderte zu Tage, dass Kurt als "Volljude" anzusehen sei, weil er der jüdischen Religionsgemeinde angehöre, was durch den Besuch der jüdischen Gottesdien-

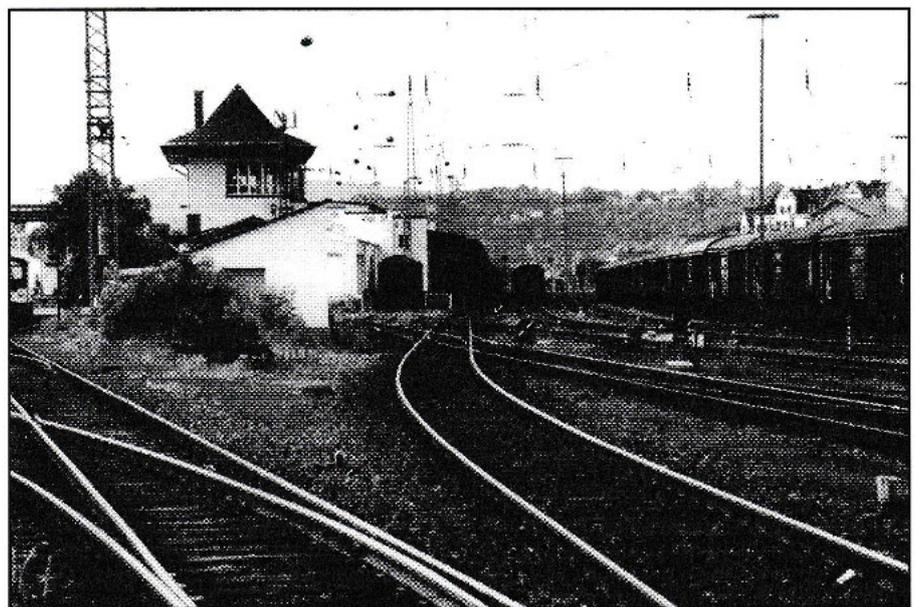
ste bestätigt werde. Deshalb stimmte die Kreisleitung der NSDAP dem Antrag nicht zu. Das Polizeipräsidium hatte dann Kurts Großmutter mitzuteilen, dass ihre Eingabe ablehnend beschieden worden sei. Im März 1942 hielt das zuständige Polizeirevier eine Nachschau bei der Familie. Man stellte fest, dass Kurts Vater der "Anordnung bisher nicht Folge geleistet" und es "wiederholt geduldet habe, dass sich sein siebenjähriger Sohn ohne Judenstern in der Öffentlichkeit (gezeigt hatte)". Deswegen wurde Kurts Vater 14 Tage in "staatspolizeiliche Haft" genommen und es wurde ihm, dem Vater, zugleich eröffnet, er sei - ungeachtet seiner "Mischehe" - ebenfalls zum Tragen des Judensterns verpflichtet. Eine weitere Nachschau des Polizeireviers im Juli 1942 ergab dann, dass an Kurts Kleidern und auch an den seines Vaters der "Judenstern" befestigt war.

Viele Juden hatten die Zeichen der Zeit erkannt. Ein Großteil bemühte sich, der drohenden Verfolgung durch die Flucht ins Ausland zu entkommen. Auswanderung war die einzige Rettung. Hierfür waren aber große Hürden aufgebaut. Die - bürokratischen - Schwierigkeiten begannen schon im Inland, wenn es galt, für ein Visum ein polizeiliches Führungszeugnis zu erhalten¹⁶. Nicht wenige Juden waren nämlich, als sie versucht hatten, ihr Geld ins Ausland zu transferieren (was aufgrund der sehr restriktiven Devisenbestimmungen auch nach Zahlung der "Reichsfluchtsteuer" nicht möglich war), von den Strafgerichten

wegen versuchten Devisenvergehens zu Gefängnis- und Geldstrafen verurteilt worden. Es lag auf der Hand, dass Eintragungen hierüber in Führungszeugnissen bei den potentiellen Zufluchtländern einen sehr ungünstigen Eindruck machten. Deshalb versuchte man, straffreie Führungszeugnisse zu erhalten. Das gelang auch, wenn den Behörden die "möglichst schnelle Auswanderung dringend erwünscht" war. In diesen Fällen wurde ein strafvermerkfrees Führungszeugnis erteilt, das lediglich für Auswanderungszwecke erteilt wurde und nur gültig war für fünf Monate vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

Viele, viel zu viele waren so in die Mühlen der Bürokratie geraten und hatten keine Chance mehr, der Deportation zu entinnen. Andere konnten oder wollten Deutschland nicht verlassen. Ihr Bleiben war der fast sichere Tod.

Im November 1941 begannen die Deportationen der Juden aus dem Reichsgebiet ("Altreich" wie es bei den Nazis hieß) in die Ghettos der besetzten Ostgebiete. Nachdem Ende 1941 die Massenvernichtung von Juden durch fahrbare Gaskammern begonnen und am 20. Januar 1942 die sog. Wannsee-Konferenz die Deportation und Ausrottung der europäischen Juden verwaltungsmäßig geplant hatte, setzten ab März 1942 auch die Deportationen der in Koblenz und Umgebung lebenden



Der Güterbahnhof in Koblenz-Lützel (Aufnahme 1992); Ort des Abtransports der Juden in die Vernichtung.

Juden ein¹⁷. Der erste Transport, der in Güterwaggons vom Güterbahnhof in Koblenz-Lützel aus erfolgte, war am 22. März 1942. Mit ihm wurden 337 Juden aus dem Stadt- und Landkreis Koblenz in das Konzentrationslager Izbica bei Lublin deportiert. Es gab dann noch fünf weitere Deportationen Koblenzer Juden, deren Zielorte die Konzentrationslager Theresienstadt und Auschwitz waren. Alle Verfolgten verloren schon durch die bloße "Auswanderung" gemäß der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 ihre deutsche Staatsangehörigkeit. Verantwortlich für die Deportationen war die Geheime Staatspolizei - Staatspolizeistelle Koblenz. In den Konzentrationslagern kamen mindestens 576 jüdische Mitbürger aus dem Stadt- und Landkreis Koblenz um, nur 24 überlebten. Bereits mit der 13. - und letzten - Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 1. Juli 1943 war u.a. bestimmt worden, dass nach dem Tod eines Juden sein Vermögen dem Reich verfiel.

Einer dieser Mitbürger war der Koblenzer Rechtsanwalt Dr. Isidor Treidel¹⁸. An seinem Schicksal wird schlaglichtartig deutlich, wie der Völkermord an den Juden der grausame Höhepunkt ihres Sonderrechts im NS-Staat war. Dr. Treidel war schon 1933 in seiner beruflichen Existenz bedroht, als Rechtsanwälten "nicht-arischer Abstammung" durch das Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933 die Zulassung entzogen wurde. Damals war es sein "Glück", dass er schon Ende 1913 im Landgerichtsbezirk Koblenz als Rechtsanwalt zugelassen war und damit unter die Ausnahme für "Alt-Rechtsanwälte" und "Frontkämpfer" fiel. Dadurch konnte er wenigstens noch bis 1938 seinen Beruf als Rechtsanwalt ausüben. Aufgrund der Fünften Verordnung zum Reichsbürgergesetz wurde auch seine Zulassung zum Rechtsanwalt mit Ablauf des 30. November 1938 zurückgenommen. Der nationalsozialistische Staat duldete ihn nur noch als "Rechtskonsulent" für jüdische Mandanten. Seine letzte Amtshandlung,

überhaupt die letzte Amtshandlung eines jüdischen Rechtsanwalts/Rechtskonsulenten in Koblenz, war ein Schreiben vom 13. Juni 1943 an den Präsidenten des Landgerichts Koblenz. In ihm zeigte er an, dass er am 16. Juni 1943 "von hier abwandere". Unter dem Datum des 16. Juni 1943 verfügte der Landgerichtspräsident: "1. zu den Akten, 2. Akten weglegen". Wenig später wurde Dr. Isidor Treidel mit seiner Ehefrau Erna nach Theresienstadt deportiert. Beide kamen dort im Osten ums Leben.

Wie unentrinnbar ein solches Schicksal selbst für jüdische Emigranten war, denen die Nazis habhaft wurden, zeigt der Lebensweg des Rechtsanwalts Dr. Walter Brasch II aus Koblenz und seiner Familie¹⁹. Nachdem ihm im Jahre 1933 die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft entzogen worden und er zunächst in Koblenz noch als "Konsulent" tätig gewesen war, floh er Mitte der 30er Jahre mit seiner Ehefrau und den kleinen Kindern nach Amsterdam. Zunächst waren sie dort sicher, doch änderte sich das schlagartig mit dem "Westfeldzug" der deutschen Wehrmacht und der Besetzung der Niederlande. Als bald wurde die ganze Familie - an das Schicksal der Anne Frank sei hier zum Verständnis der Situation nur erinnert - in das holländische Internierungslager Westerbork verschleppt und von dort aus in das Konzentrationslager Auschwitz deportiert. Dort kamen alle ums Leben.

XXIII. Die weiteren Deportationen der Sinti

Die Sinti und Roma hatten ein ähnliches Schicksal wie die Juden. Auch ihre Diskriminierungen und Verfolgung endeten in der massenmäßigen physischen Vernichtung. Grundlage dafür war der "Auschwitz-Erlass" Himmlers vom 16. Dezember 1942. Danach waren "Zigeunermischlinge, Rom-Zigeuner und nicht deutschblütige Angehörige zigeunerischer Sippen balkanischer Herkunft" "nach bestimmten Richtlinien auszuwählen und in einer Aktion von wenigen Wochen Dauer in ein Konzentrationslager einzuweisen". "Die Einweisung erfolgt(e...) familienweise in das Konzentrationslager (Zigeunerlager) Auschwitz".

372

Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1943, Teil I

Dreizehnte Verordnung zum Reichsbürgergesetz. Vom 1. Juli 1943.

Auf Grund des § 3 des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1140) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Strafbare Handlungen von Juden werden durch die Polizei geahndet.

(2) Die Polenstrafrechtsverordnung vom 4. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 759) gilt nicht mehr für Juden.

§ 2

(1) Nach dem Tode eines Juden verfällt sein Vermögen dem Reich.

(2) Das Reich kann jedoch den nichtjüdischen Erbberechtigten und Unterhaltsberechtigten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, einen Ausgleich gewähren.

(3) Der Ausgleich kann durch einen Kapitalbetrag gewährt werden. Er darf die Höhe des Verkaufswertes des in die Verfügungsgewalt des Deutschen Reichs übergegangenen Vermögens nicht übersteigen.

(4) Der Ausgleich kann durch Überlassung von Sachen und Rechten aus dem übernommenen Vermögen gewährt werden. Für die hierfür erforderlichen Rechtshandlungen werden Gerichtsgebühren nicht erhoben.

§ 3

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Hierbei bestimmt er, inwieweit diese Verordnung für Juden ausländischer Staatsangehörigkeit gilt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Im Protektorat Böhmen und Mähren gilt sie für den Bereich der deutschen Verwaltung und der deutschen Gerichtsbarkeit; § 2 findet auch auf protektoratsangehörige Juden Anwendung.

Berlin, den 1. Juli 1943.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Leiter der Partei-Kanzlei
M. Bormann

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

„Nach dem Tode eines Juden verfällt sein Vermögen dem Reich“: Die 13. - und letzte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 1. Juli 1943.

Die erste Deportation aus Koblenz wurde mit Erlass des Reichssicherheitshauptamtes vom 29. Januar 1943 für den 10. März 1943 angeordnet.¹²⁰ Betroffen hiervon waren etwa 150 Personen, "Zigeunermischlinge" wie sie die Nationalsozialisten nannten, die um 4.51 Uhr mit drei Waggon vom Koblenzer Hauptbahnhof nach Auschwitz verschleppt wurden.

Inzwischen wurde auf weiteren Befehl Himmlers in Auschwitz-Birkenau im Abschnitt B II e ein besonderer Lagerteil für Sinti und Roma errichtet. Am 26. Februar 1943 trafen dort die ersten Sinti und Roma ein. Mitte bis Ende März 1943 kamen auch die etwa 150 Sinti aus Koblenz und Umgebung in Auschwitz an. Zu dieser Zeit waren im "Zigeunerlager" in Auschwitz-Birkenau bereits rund 11000 Sinti und Roma interniert.

Was dort mit ihnen geschah, ist im einzelnen nicht bekannt. Wir wissen aber, dass gerade Sinti und Roma Opfer medizinischer Experimente wurden. Erwähnt sei beispielhaft die "Zwillingsforschung" des SS-Lagerarztes von Auschwitz, Dr. Josef Mengele. Auch kam es dort immer wieder zu Zwangssterilisationen. Bei "Selektionen" sonderte man die "Arbeitsfähigen" aus und setzte sie im Rahmen des Programms zur "Vernichtung durch Arbeit" in SS-Betrieben und in privaten Rüstungsbetrieben als Arbeitssklaven ein. Dabei kam es auch zu Verlegungen. So wurde etwa ein aus Koblenz deportierter Sinto vom Konzentrationslager Auschwitz ins Konzentrationslager Natzweiler bei Straßburg "verlegt". Nicht unerwähnt bleiben soll, dass eine Koblenzer Familie Ende 1943 aus Auschwitz gar entlassen wurde und sie sich dann wieder in Koblenz niederließ.

In der Folgezeit hat es mindestens noch eine Deportation von Sinti aus Koblenz gegeben. Diese fand am 25. April 1944 statt und hatte wiederum das "Zigeunerlager" im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau zum Ziel. Kaum waren sie dort, versuchte die Lagerleitung Mitte Mai 1944, die Sinti und Roma in die Gaskammern zu bringen. Das scheiterte aber am Widerstand der Männer. Im Juli 1944 selektierte die Lagerleitung dann von den noch lebenden 6000 Sinti und Roma noch einmal die "Arbeitsfähigen" und deportierte sie in andere

Konzentrationslager. Schließlich kam es in der Nacht vom 2. auf den 3. August 1944 zur "Liquidation des Zigeunerlagers": Die zuletzt im Lager befindlichen 2897 Sinti und Roma - vor allem alte Menschen, Frauen und Kinder - wurden in den Gaskammern ermordet.

XXIV. Die Verfolgung von Zwangsarbeitern

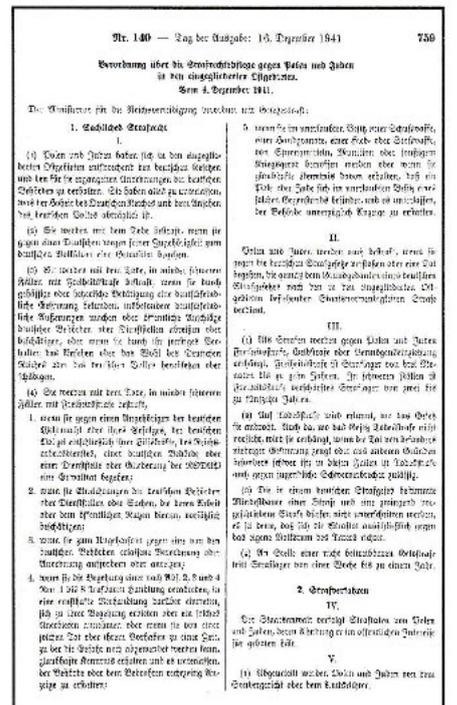
"Der nationalsozialistische 'Ausländereinsatz' zwischen 1939 und 1945 stellt den größten Fall der massenhaften, zwangsweisen Verwendung von ausländischen Arbeitskräften in der Geschichte seit dem Ende der Sklaverei im 19. Jahrhundert dar" (Ulrich Herbert). Im August 1944 waren auf dem Gebiet des "Großdeutschen Reiches" 7,8 Millionen ausländische "Zivilarbeiter" und Kriegsgefangene als im Arbeitseinsatz beschäftigt gemeldet. Hinzu kamen etwa 500.000 überwiegend ausländische KZ-Häftlinge. Damit waren auf der Höhe des Zweiten Weltkrieges knapp 30 % der in der gesamten Wirtschaft des Reiches beschäftigten Arbeiter und Angestellten Ausländer. Die allermeisten von ihnen wurden zwangsweise zum Arbeitseinsatz hierher gebracht.

An dem Arbeitseinsatz kann man die Entwicklung des Zweiten Weltkrieges ablesen. Die ersten Fremdarbeiter waren polnische Kriegsgefangene, die nach dem Überfall auf Polen am 1. September 1939 zwangsweise und damit unter Verstoß gegen das Kriegsvölkerrecht überwiegend in landwirtschaftlichen Betrieben eingesetzt wurden. Hieran schloss sich eine massive Kampagne zur Anwerbung polnischer Arbeiter an, die - als sie nicht den gewünschten Erfolg brachte - in eine regelrechte Menschenjagd mündete.

Der Einsatz dieser Polen war zwar aus kriegswirtschaftlichen Gesichtspunkten sehr wünschenswert und unbedingt nötig, mit Blick auf die Rassenpolitik der Nazis aber höchst problematisch. Um sie zu disziplinieren, zu diskriminieren und zu separieren, schuf man für sie ein Sonderrecht, die vom Ministerrat für die Reichsverteidigung mit Gesetzeskraft erlassene "Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten" vom 4.

Dezember 1941. Ihre Bezeichnung war insoweit irreführend, als sie auch für alle nach Deutschland zur Zwangsarbeit verschleppten polnischen Fremdarbeiter galt. Todeswürdig waren danach beispielsweise Polen, "wenn sie durch gehässige oder hetzerische Betätigung eine deutschfeindliche Gesinnung bekunden, insbesondere deutschfeindliche Äußerungen machen oder öffentliche Anschläge deutscher Behörden oder Dienststellen abreißen oder beschädigen, oder wenn sie durch ihr sonstiges Verhalten das Ansehen oder das Wohl des Deutschen Reiches oder des deutschen Volkes herabsetzen oder schädigen". Die Todesstrafe wurde etwa auch da verhängt, "wo das Gesetz Todesstrafe nicht vorsieht..., wenn die Tat von besonders niedriger Gesinnung zeugt oder aus anderen Gründen besonders schwer ist"; in diesen Fällen war sogar die Todesstrafe gegen Jugendliche zulässig.

Nach dem "Westfeldzug" im Mai 1940 verschleppte man mehr als eine Million französische Kriegsgefangene zur Zwangsarbeit nach Deutschland. Mit dem Überfall auf die Sowjetunion im Juni 1941 taten sich ganz neue Möglichkeiten für den Arbeitseinsatz von Fremdarbeitern auf. Allerdings behandelte man die sowjetischen Kriegsgefangenen - völkerrechtswid-



Die sog. Polenstrafrechtsverordnung vom 4. Dezember 1941 (Teilabdruck).

rig - so schlecht, dass von den bis dahin mehr als 3 Millionen Gefangenen bis März 1942 - wiederum völkerrechtswidrig - nur 160000 zum Arbeitseinsatz im Reich zur Verfügung standen. Da dies für den Arbeitskräftebedarf der deutschen (Kriegs-)Wirtschaft nicht ausreichte, wurden etwa 2,5 Millionen Zivilisten aus der Sowjetunion ganz überwiegend gegen ihren Willen als Zwangsarbeiter nach Deutschland deportiert.

Wie schon die erwähnte Polenstrafrechts-Verordnung deutlich machte, gab es eine gewisse nationale Hierarchie unter den Fremdarbeitern. Während die Arbeiter aus den besetzten Westgebieten und den sog. befreundeten Ländern vergleichsweise erträglich behandelt wurden, waren die Polen und erst recht die "Ostarbeiter", d.h. vor allem die Russen, - aus rassistischen Gründen - erheblich schlechter gestellt.

Das Wissen um diese Zwangsarbeiter ist immer noch sehr begrenzt. Bekannt ist etwa, dass es in Koblenz zeitweise 1.265 Fremdarbeiter gab, vor allem Russen und Polen. In Koblenz-Moselweiß existierte ein "Russenerlager" und in Koblenz-Lützel ein "Ostarbeiterlager".¹²¹ Die Zwangsarbeiter waren bei öffentlichen Betrieben und bei Privatfirmen beschäftigt und kehrten vielfach nach der Arbeit in die Sammelunterkunft zurück. Beispielsweise wissen wir auch in Umrissen, dass einem recht großen Teil schwangerer Zwangsarbeiterinnen ihre Leibesfrucht im städtischen Krankenhaus Kemperhof abgetrieben wurde bzw. dass die Neugeborenen alsbald starben.¹²²

Immerhin besitzen wir aufgrund eines Strafverfahrens und der dabei entstandenen Strafsakte einen willkürlichen aber durchaus interessanten Einblick in die Lage solcher Zwangsarbeiter. Davon betroffen war ein Pole namens Mieczylaus J. aus Posen¹²³, der nach dem Überfall auf Polen schon bald verwundet wurde und in deutsche Gefangenschaft geriet. Nach seiner Genesung entließ man ihn nicht nach Hause, sondern beorderte ihn als "Zivilarbeiter" nach Traben-Trarbach. Dort beging er wohl einen Diebstahl, jedenfalls wurde er deswegen vom Schöffengericht Koblenz zu sechs Monaten Gefängnis

verurteilt. Nach seiner Entlassung aus der Haft im Koblenzer Gefängnis kam er zu einem Winzer in einem anderen Moselort. Dort blieb er nur zwei Wochen. Er fiel auf, nachdem er drei Gläser mit eingekochtem Fleisch geöffnet, teilweise verzehrt und dann wieder an ihren alten Platz gestellt sowie aus dem Keller eine angebrochene Flasche Wein ausgetrunken hatte. Im anschließenden Strafverfahren ließ er sich dahingehend ein, er habe das Fleisch gegessen, weil er nach der Rückkehr aus dem Gefängnis viel Hunger gehabt habe und auch viel habe arbeiten müssen; leergegessen habe er die Gläser nicht, damit das nicht auffiele.

Das Koblenzer Sondergericht verurteilte ihn wegen Diebstahls und der inzwischen neu geschaffenen Polenstrafrechts-Verordnung zu drei Monaten Straflager - das war nach der Polenstrafrechts-Verordnung die Mindest-Freiheitsstrafe. Dabei rechnete sie ihm die Untersuchungshaft an, so dass er von der Strafe her nichts mehr zu verbüßen hatte. - Also alles in allem eine glimpfliche Entscheidung für drei halbe Gläser eingekochtes Fleisch und eine ausgetrunkene Flasche Wein. Soweit ja, wenn da nicht noch mehr gewesen wäre... Schon bei der ersten Vernehmung hatte sich die Gestapo Koblenz eingeschaltet und verfügt, dass Mieczylaus J. nach der Strafverbüßung bzw. - wenn es gar nicht zu einer Bestrafung käme - ihr unmittelbar zugeführt werden sollte. So konnte das Sondergericht Koblenz mit dem Polen "gnädig" sein, wusste es doch, dass er - gleichgültig wie es entschied - nicht freikam, sondern aus der Haft der Gestapo zur "Sonderbehandlung" zugeführt wurde. So kam es dann auch. Unmittelbar aus der Untersuchungshaft übernahm ihn die Gestapo. Was mit Mieczylaus J. aus Posen dann geschah, ergibt sich aus keiner Akte. Nach Lage der Dinge ist aber von der Verschleppung in ein Konzentrationslager auszugehen ...

Wegen der vielfach sehr harten Arbeits- und Lebensbedingungen und des latent ohnehin vorhandenen Unmutspotentials waren es vor allem die Zwangsarbeiter, die in die Kriegsmaschinerie - und nicht nur dort - Sand statt Öl kippten. Sie waren es, die die meisten Sabotageakte ausführten, wenn auch exakte Zahlen dazu

naturgemäß fehlen. Überhaupt ist dieser Bereich nur sehr schwer faßbar. Um wenigstens einen gewissen Eindruck davon zu ermitteln, seien hier - ohne weitere Kenntnis der Personen und der näheren Umstände - zwei Meldungen des Reichssicherheitshauptamts über wichtige staatspolitische Ereignisse mitgeteilt.

Ausweislich der ersten Meldung vom 13. August 1943 wurden von der Staatspolizeistelle Koblenz zwei französische "Zivilarbeiter" namens Raymond P. und Roger C. festgenommen, weil sie, die sie bei einem wehrwichtigen Betrieb beschäftigt gewesen waren, Teile für Wehrmachtsfahrzeuge sowie eine Werkzeugmaschine in Sabotageabsicht beschädigt hatten.¹²⁴ Die zweite Meldung vom 10. Dezember 1943 betraf einen "Ostarbeiter" und zwei "Mitwisser" von ihm. Der Sabotageakt war das Überwerfen eines Blechstreifens an einer 11000 Volt Starkstromleitung in Ahrweiler. Dadurch gab es einen Kurzschluss und einen einstündigen Stromausfall an der Ahr von Ahrweiler an aufwärts und in einem großen Teil der Eifel. Die Stapostelle Koblenz nahm deswegen den "Ostarbeiter" Gregori P. und seine "Mitwisser" Victor K. und Iwan I. fest.¹²⁵

XXV. Die Verfolgung des Volkes

Bisher wurde immer von Verfolgungssituationen und von widerständigem Verhalten von Personen berichtet, die Mitglieder von Gruppen und deshalb widerständig und/oder Opfer von Verfolgung waren. Der Betreffende wurde verfolgt, weil er Kommunist, "Marxist" oder sonstiger tatsächlicher oder vermeintlicher Gegner des Nationalsozialismus, weil er Zeuge Jehovas, katholischer Priester, Sinti, Jude, Zwangsarbeiter o.ä. war. Auf der Höhe des Terrors wurde potentiell jedes nonkonforme Verhalten, ja jede abweichende, "defätistische" Meinungsäußerung zum Verbrechen. Damit erreichte die Verfolgung eine ganz neue Dimension: Es kam zur Verfolgung des Volkes.

Pastor Martin Niemöller, einer der aktivsten Köpfe der Bekennenden Kirche und ab 1938 Schutzhäftling in den KZ Sachsenhausen und Dachau, hat diese Entwicklung und die Unfähigkeit, dagegen wirksam protestieren zu wollen und später zu können, in die

treffenden Worte gekleidet:

Als die Nazis die Kommunisten holten, habe ich geschwiegen, ich war ja kein Kommunist.

Als sie die Sozialdemokraten einsperrten, habe ich geschwiegen, ich war ja kein Sozialdemokrat.

Als sie die Gewerkschafter holten, habe ich geschwiegen, ich war ja kein Gewerkschafter.

Als sie die Juden holten, habe ich geschwiegen, ich war ja kein Jude.

Als sie mich holten, gab es keinen mehr, der protestieren konnte.

Eine recht häufige Form von - unorganisiertem - widerständigen Verhalten im weiteren Sinne waren Unmutsäußerungen gegen Hitler, gegen die Nationalsozialisten und gegen den immer aussichtsloser werdenden Krieg. Zum Gegenstand von Strafverfahren und anderen Maßnahmen des NS-Staates wurden sie in aller Regel durch Denunziationen.

Ein Beispiel hierfür, das zugleich den Einsatz der Justiz als Terrorinstrument zeigt, ist der Fall des Koblenzer Medizinalrates Dr. Paul Kolf. Er wurde am 18. Oktober 1943 vom Volksgerichtshof in Berlin unter dem Vorsitz von Roland Freisler, dem "Mörder in roter Robe", wegen „Zersetzung der Wehrkraft“ zum Tode verurteilt¹²⁶. Wozu die Justiz in Teilen damals gekommen war, macht schon der Tenor(!) der Entscheidung deutlich, der wie folgt lautete: "Paul Kolf hat seinen Treueid als Beamter dem Führer gegenüber gebrochen, denn auf offener Straße sagte er gegen Schluss des vierten Kriegsjahres, bei uns könne es kommen wie in Italien, Italien falle von uns ab, und wir könnten uns dann auch nicht mehr halten, dann werde das Militär die Sache in die Hand nehmen. Brauchitsch sei schon wieder da. Durch die Zersetzungspropaganda im Dienste unserer Kriegsfeinde ist er für alle Zeit ehrlos. Er wird mit dem Tode bestraft."

Auf knapp mehr als einer Seite(!) wird dann das Todesurteil "begründet". Die Gründe beginnen mit: "Eine kurze Unterredung ist es freilich nur, aber in ihr hat Paul Kolf sich als gewissenloser und gefährlicher Defätist entlarvt." Im Rahmen der Beweiswürdigung heißt es dann: "Kolf versuchte zwar bis zuletzt, an diesem oder jenem Wort etwas zu deuteln,

aber ernstlich kann er das Gespräch nicht bestreiten. Es ist zudem durch die Aussage des ... einwandfrei bewiesen." Das Urteil endet dann: "Wenn es auch nur eine kurze Unterredung war - ein solches Versagen eines Mannes, der gebildet sein will und deshalb ein besonderes Maß an Verantwortung hat, ist Verrat an unserem kämpfenden Volk. Es schwächt unsere Siegesfestigkeit, gefährdet also den Sieg. Es machte ihn zum für alle Zeit ehrlosen Hetzer im Dienste der Zersetzung für unsere Kriegsfeinde (§ 5 KSSVO, § 91 b StGB). Darauf kann es nur eine Antwort geben, wenn wir unseren Sieg nicht gefährden wollen: die Todesstrafe."

Diese Entscheidung stand - von der Form ganz zu schweigen - nicht nur in einem unerträglichen Missverhältnis zu der "begangenen Tat", sondern war sogar unter Beachtung der vom NS-Staat aufgestellten Gesetze schlichtweg falsch. Denn zum Tatbestand der Wehrkraftzersetzung gehörte es, dass die Tat "öffentlich" begangen worden war. Hiervon konnte aber keine Rede sein, wenn - wie hier - die Bemerkung "über den Gartenzaun" in einem (vertraulichen) Gespräch mit einem Nachbarn erfolgte. Diese vom Volksgerichtshof vorgenommene äußerst extensive Auslegung des Begriffs "Öffentlichkeit" und der hartnäckige Einsatz mehrerer Familienangehöriger führten dann aber wenigstens dazu, dass die Todesstrafe in eine achtjährige Zuchthausstrafe

umgewandelt wurde.

Wie geradezu beliebig die Reaktionen des nationalsozialistischen Staates auf derartige Meinungsäußerungen waren, zeigt der Fall der seinerzeit in Koblenz-Moselweiß lebenden Gastwirtin Anna Speckhahn.¹²⁷ Ihr "Vergehen" war nicht einmal Anlass für ein Strafverfahren, sondern führte statt dessen unmittelbar ins KZ und in den Tod.

"Die Jugend im Bund deutscher Mädel und in der Hitler-Jugend wird durch die gemeinsamen Fahrten sehr verdorben. Ein Film wie 'Die Goldene Stadt' sollte man der Jugend erst gar nicht zeigen. Viel besser wäre es, wenn die Jugend wieder kirchlicher erzogen würde." Diese Worte Anna Speckhahns beim Gespräch im Milchladen nebenan wurden ihr zum Verhängnis. Eine Mitlauscherin verriet sie an die Gestapo. Noch am selben Tag, dem 5. Oktober 1943, wurde sie festgenommen und in Koblenz in "Schutzhäft" genommen. Dort war sie keine Unbekannte. Sie war schon länger beobachtet worden, man hatte aber nichts "Gerichtswertbares" feststellen können. Die Koblenzer Gestapo behielt sie bis zum 10. Dezember 1943 in Haft. Dann ging sie "auf Transport" ins Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück. Wie man noch weiß, wurde sie am 22. Dezember 1943 dort eingeliefert und am 4. Februar 1944 - sechs Wochen später - war sie tot. Dem Ehemann teilte die Lagerleitung mit, sie sei an Alters-

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen
den Medizinalrat Dr. Paul K o l f aus Koblenz, geboren am 23. Februar 1891 in
Bonn,
zur Zeit in Polizeihaft,
wegen Wehrkraftzersetzung
hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 18.
Oktober 1943, an welcher teilgenommen haben
als Richter:
Präsident des Volksgerichtshofs Dr. Freisler, Vorsitzender,
Landgerichtsdirektor Dr. Schlemann,
NSKK-Obergruppenführer Offermann,
Gauhauptstellenleiter Ahlmeis,
SS-Brigadeführer Zenner,
als Vertreter des Oberreichsanwalts:
Landgerichtsdirektor Schulze,
für Recht erkannt:

Paul K o l f hat seinen Treueid als Beamter dem Führer gegenüber gebrochen,
denn auf offener Straße sagte er gegen Schluss des vierten Kriegsjahres,
bei uns könne es kommen wie in Italien, Italien falle von uns ab, und wir könnten
uns dann auch nicht mehr halten; dann werde das Militär die Sache in die Hand
nehmen, Brauchitsch sei schon wieder da.
Durch diese Zersetzungspropaganda im Dienste unserer Kriegsfeinde ist er für alle
Zeit ehrlos.
Er wird mit dem

Tode
bestraft.

Gründe

Eine kurze Unterredung ist es freilich nur, aber in ihr hat Paul K o l f sich als
gewissenloser und gefährlicher Defätist entlarvt.

An 6.8. kam er mit dem Vg. (Volksgeossen, der Verf.) (...) H. St., der in selbsten
Hause wohnte, auf der Straße ins Gespräch. Er sagte, er habe einen Brief
bekommen, daß er schlecht verdunkelte St. bestiegte das. Nun meinte er „Ach
was, das ist ja alles Unsinn, in vier Wochen ist der Krieg doch aus.“ St.
erwiderte: „Nun mal langsam, Herr Doktor, so schnell schießen die Praxiden
nicht.“ Und Kolf entgegnete: „Italien fällt ab, und wir können uns dann auch nicht
mehr halten. Es kann bei uns genau so kommen wie in Italien. Wenn die Partei
nicht mehr besteht, wird eben das Militär die Sache in die Hand nehmen.
Brauchitsch ist schon wieder da!“ St. meinte darauf: „So einfach ist es doch
nicht.“ Und Kolf gab zurück: „Passen Sie auf, in vier Wochen sprechen wir uns
wieder.“

Vg. St., der das alles heute wie schon im Vorverfahre vor der Polizei und bei
Gegenüberstellung mit Kolf bestimmt bekräftigt hat, hat uns gesagt, er sei
erschüttert gewesen, und er habe sich gleich bei einem Kautzen, den er als guten
Nationalsozialisten und gebildeten Mann vom Überblick kenne, die Gewißheit
verschafft, daß nichts daran sei. Kolf versuchte zwar bis zuletzt, an diesem oder
jenem Wort etwas zu deuteln, aber ernstlich kann er das Gespräch nicht
bestreiten. Es ist zudem durch die Aussage des Vg. St. einwandfrei bewiesen.

Man bedenke, Kolf will ein gebildeter Mann sein: er ist Medizinalrat. Er hat als
Beamter (...) dem Führer den Treueid geleistet. Als gebildeter Mann hat er in
besonderem Maße die Pflicht, Beispiel und Vorbild zu sein; die Festigkeit unserer
Haltung zu stützen. Er aber hat sie erschüttert, und zwar höchst gefährlich in
einem Augenblick, in dem es besonders darauf ankommt, Haltung zu wahren,
nämlich nach dem Biologio-Verrat am Duce.

Wenn es auch nur eine kurze Unterredung war - ein solches Versagen eines
Mannes, der gebildet sein will und deshalb ein besonderes Maß von
Verantwortung hat, ist Verrat an unserem kämpfenden Volk. Es schwächt unsere
Siegesfestigkeit, gefährdet also den Sieg. Es machte ihn zum für alle Zeit ehrlosen
Hetzer im Dienste der Zersetzung für unsere Kriegsfeinde (§ 5 KSSVO, § 91 b
StGB.).

Darauf kann es nur eine Antwort geben, wenn wir unseren Sieg nicht gefährden
wollen: die Todesstrafe.

Weil Kolf verurteilt ist, muß er auch die Kosten tragen.

gez. Dr. Freisler

Dr. Schlemann

Das Todesurteil des Volksgerichtshofs vom 18. Oktober 1943 gegen den Koblenzer Medizinalrat Dr. Paul Kolf (teilweise anonymisierte vollständige Abschrift).

schwäche gestorben - diese resolute, gerade 61jährige Gastwirtsfrau! Gegen Einzahlung von 50.-- Reichsmark erhielt die Familie eine Urne mit Asche. Nach dem Begräbnisamt in Koblenz nahm der Pfarrer die Urne in seine Hände und sagte leise: "Ob das wohl die Frau Speckhahn ist? Nie im Leben!"

XXVI. Widerstand im Umfeld des 20. Juli 1944

Bisher war hier nur von dem "kleinen" Widerstand die Rede, vom Widerstand bzw. widerständigem, nonkonformem Verhalten von Leuten mit unterschiedlichen politischen, vor allem linken, und religiösen Anschauungen, mit Problemen, Krankheiten, mit andersartiger "Rasse", Herkunft und Lebensphilosophie. Viele, viel zu viele Jahre waren diese Menschen, Nachbarn, Mitbürger kein Thema der Geschichtsforschung. Die Ursachen hierfür sind vielfältig und sind in einem großen politisch-gesellschaftlichen Kontext zu sehen. Dies kann in diesem Rahmen nicht dargestellt werden. Festzuhalten ist aber, dass es in den 70er Jahren die ambitionierte Regionalforschung war, die diese partielle Geschichtslosigkeit zu beseitigen begann. Man entdeckte die Geschichte vor Ort, "grub da, wo man stand" und arbeitete in einer lokalen oder regionalen "Geschichtswerkstatt". Die ersten Arbeiten befassten sich mit der regionalen Nachzeichnung des Völkermordes an den Juden. Später kamen andere Widerstands- und Opfergruppen hinzu. Schließlich nahm man - wie es auch hier versucht wird - die gesamte Verfolgung und auch den gesamten Widerstand vor Ort - so gut es nach vielen Jahren der Untätigkeit und des Schweigens möglich war - in den Blick.

Diese Beschäftigung mit dem "kleinen" Widerstand vor Ort weckte dann andererseits auch neu das Interesse an dem "großen" Widerstand, an dem Widerstand des 20. Juli 1944, und zwar insofern, als man ihn nicht nur als lokales Ereignis in Berlin und anderen bestimmten Orten verstand, sondern auch den Personen dieses Widerstandes in ihren regionalen Wurzeln und den Auswirkungen dieses Widerstandes in den Regionen nachforschte.

Der "große" Widerstand des 20. Juli 1944, d.h. das gescheiterte Attentat des Obersten i.G. Claus Schenk Graf von Stauffenberg im Führerhauptquartier Wolfschanze in Ostpreußen auf Hitler anlässlich einer Lagebesprechung und die sich daran anschließende Operation "Walküre", mit der der Umsturz im Reich bewerkstelligt werden sollte, haben allerdings keine unmittelbaren Bezüge zu Koblenz und seiner Region. Indessen war der zum Attentat führende militärische Widerstand kein isoliertes Phänomen. Er war eingebunden und - um eine gewisse Chance auf einen politisch-gesellschaftlichen Umsturz zu haben - angewiesen auf andere Widerstandskreise und -gruppen. Es waren aber nun Mitglieder dieser Kreise, die Bezüge zu Koblenz und seiner Region hatten.

Einer von ihnen war der Armeepfarrer und Professor der Philosophie Dr. Friedrich Erxleben, der im Jahre 1883 in Koblenz geboren wurde.¹²⁸ Hier machte er Abitur und ließ sich zum Sänger und Violinvirtuosen ausbilden. Später studierte er Theologie, nahm als Armeepfarrer am Ersten Weltkrieg teil, war Dozent für Vergleichende Religionswissenschaften an den Universitäten Prag und Wien, Professor für alte Sprachen im Jesuitenkolleg in Rom sowie Experte für asiatische, insbesondere indische Kultur; auch war er ein hervorragender Tenor und Oratoriensänger. Er hatte Kontakte und Freundschaften zu vielen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, zu Dr. Carl Sonnenschein, Prof. Dr. Theodor Heuß, Carl Zuckmayer und zum französischen Botschafter Francois-Poncet.

Außerdem war er Mitglied des Solf-Kreises. Dieser zu Beginn der 30er Jahre um den ehemaligen deutschen Botschafter in Tokio Wilhelm Solf gebildete Kreis war eine lockere "Teegesellschaft" mit Gesprächen über Kunst, Literatur und Politik. Nach dem Tod Wilhelm Solfs waren seine Ehefrau Johanna und deren ihre gemeinsame Tochter Gräfin Lagi Balenstrem die Gastgeberinnen. Es war ein Kreis von Gleichgesinnten, die in Sorge das drohende Unheil für Deutschland erkannten und die unter Wissenschaftlern, Künstlern, Politikern und hohen Militärs ein Netz von "Sympathisanten" knüpften für die Zeit "nach Hitler". Der Kreis gab auch vie-

len Juden und politisch Verfolgten tatkräftige Hilfe. Im Laufe der Zeit gelang es der Gestapo, einen Spitzel in den Solf-Kreis einzuschleusen. Er bezeichnete Erxleben als die "treibende Kraft bei den defätistischen Unterhaltungen im Hause Solf". Im Mai 1944 wurde Erxleben wegen seiner Verbindungen zum Solf-Kreis verhaftet. Man hielt ihn gefangen in den Konzentrationslagern Ravensbrück und Sachsenhausen sowie im Gefängnis Berlin-Plötzensee. Im Oktober 1944 verlegte die Gestapo Erxleben in das Gestapogefängnis Lehrter Straße in Berlin. Man machte ihm mit anderen Mitgliedern des Solf-Kreises wegen Wehrkraftzersetzung und Feindbegünstigung den Prozess vor der Volksgerichtshof. Ihm drohte die Todesstrafe, doch erging in seinem Verfahren kein Urteil. In der letzten Phase des Krieges, nach der Bombardierung des Volksgerichtshofs durch die Alliierten und den Tod Freislers Anfang Februar 1945, konnte nämlich die Hauptverhandlung nicht mehr "geordnet" durchgeführt werden. Bei der Auflösung des Gestapogefängnisses Ende April 1945 wäre Erxleben wie manche andere politische Gefangene von den sich absetzenden Gestapoleuten fast noch ermordet worden. Durch eine glückliche Fügung gelang es ihm aber freizukommen. Unter der Haft hat er aber viel zu leiden gehabt, seelisch und auch physisch, so war er beispielsweise wochenlang in einem Käfig eingesperrt, in dem er weder sitzen noch aufrecht stehen konnte.

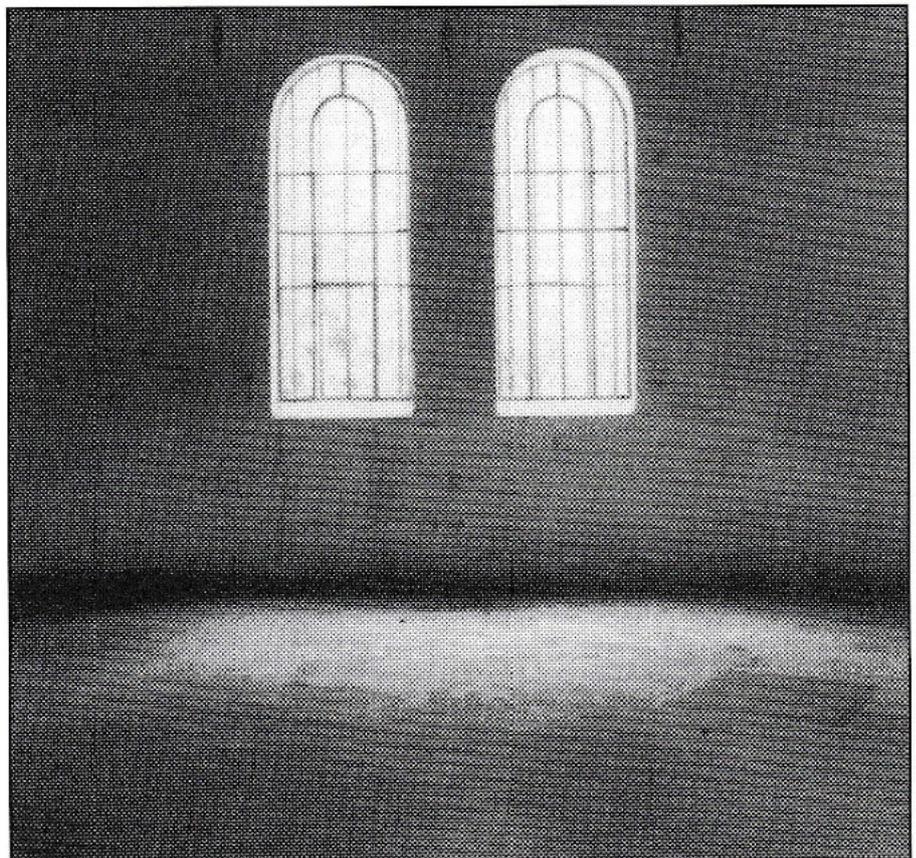
Ein anderes Opfer des "großen" Widerstandes war die in Boppard am Rhein geborene Maria Terwiel.¹²⁹ Sie war die Tochter eines an das Bopparder Lehrerseminar versetzten Lehrers. Kaum war Maria ein Jahr alt, nahm der Vater eine Stelle im Osten an. Nach dem Ersten Weltkrieg kehrte die Familie in das Rheinland zurück, zunächst war der Vater Prorektor am Lehrerseminar in Wittlich, dann Schularat beim Regierungspräsidium in Köln und schließlich Regierungsdirektor in Düsseldorf. Zuletzt wurde er Vizepräsident des Oberpräsidiums von Pommern in Stettin. Dort machte Maria Terwiel ihr Abitur und studierte anschließend Rechtswissenschaft. Nach der "Machtergreifung" wurde ihr Vater wegen "politischer Unzuverlässigkeit" entlassen und in den Ruhestand versetzt. Als Maria Terwiel feststellen

musste, dass sie als "Halbjüdin" - ihre Mutter war Jüdin - im Zuge der "Nürnberger Rassengesetze" nach dem Studium keine Anstellung als Referendarin erhalten werde, brach sie ihr Studium ab. Sie ging daraufhin nach Berlin und arbeitete in einem französisch-schweizerischen Textilunternehmen. Wegen der Rassengesetze war eine Heirat mit ihrem Lebensgefährten Helmut Himpel nicht möglich. Durch einen Patienten Himpels, der Zahnarzt war, erhielten die beiden Kontakt zu der Harnack/Schulze-Boysen-Organisation, die die Nazis "Rote Kapelle" nannten. Maria Terwiel war besonders aktiv bei der Verbreitung von Schriften und Flugzetteln, insbesondere bei der Publizierung der berühmten Predigten des Münsteraner Bischofs von Galen gegen die "Euthanasie". Diese schrieb sie auf der Schreibmaschine mit zahlreichen Durchschlägen ab und versandte sie. Im September 1942 wurden Maria Terwiel und Helmut Himpel verhaftet und am 26. Januar 1943 wegen "Hochverrat und Feindbegünstigung" vom Reichskriegsgericht zum Tode verurteilt. Helmut Himpel wurde am 13. Mai 1943 getötet. Maria Terwiel folgte ihm am 5. August 1943 in den Tod. Sie wurde im Gefängnis Berlin-Plötzensee hingerichtet - zusammen mit weiteren Widerstandskämpferinnen, wie es hieß "im Interesse der Kostenersparnis". Die Ablehnung des Gnadengesuchs trägt Hitlers eigenhändige Unterschrift.

Den engsten Kontakt zum 20. Juli hatte von den hier erwähnten drei Widerständlern Professor Dr. Adolf Reichwein.¹³⁰ Geboren wurde er im Jahre 1898 in Bad Ems als Sohn eines aus Heckholzhausen im Westerwald stammenden Volksschullehrers. In Bad Ems verbrachte er seine frühe Kindheit, bis sein Vater mit der Familie im Jahre 1904 nach Ober-Rosbach bei Friedberg in Hessen übersiedelte. Geprägt durch die Jugendbewegung des "Wandervogel", nach Abitur, Kriegseinsatz, einem sehr breit angelegten Studium in Frankfurt/Main sowie in Marburg/Lahn und Promotion war der Pädagoge Reichwein in vielen Funktionen für den Aufbau von Volkshochschulen, für die Lehrerfortbildung und für die Erwachsenenbildung, speziell für die Bildung der Arbeiter, tätig. Er wurde Professor für Geschichte und Staatsbürgerkunde an der neueröffneten

Pädagogischen Akademie in Halle/Saale und dort aus politischen Gründen im April 1933 entlassen. Danach war er Lehrer einer Dorfschule bei Berlin, entwickelte ein alternatives Schulmodell und war von 1939 bis 1944 Museumspädagoge in Berlin. Seit 1940 hatte er sich dem Freundeskreis um Helmuth James Graf von Moltke und Peter Graf Yorck von Wartenburg, dem "Kreisauer Kreis", angeschlossen. Reichwein nahm nicht nur an den Tagungen dieser Widerstandsgruppe teil, sondern war auch maßgeblich am bildungs- und kulturpolitischen Programm der "Kreisauer" beteiligt; er galt als Kultusministerkandidat für eine Regierung nach Hitler. Anfang 1944 arbeitete der "Kreisauer Kreis" auf den Staatsstreich mit dem Attentat hin, dadurch wurde die Zusammenarbeit mit Stauffenberg immer intensiver. Auch nahmen die Anstrengungen zu, den Kontakt zu Widerstandszellen unter alten Sozialdemokraten und Gewerkschaftlern sowie gerade zum kommunistischen Widerstand zu verbessern. Treibende Kraft war neben dem sozialdemokratischen Arbeiterführer Julius Leber gerade auch Adolf Reichwein. Mit Wissen und Billigung Stauffenbergs kam es zu einem Treffen von Reichwein und Leber mit KPD-Funk-

tionären, u.a. mit Anton Saefkow. Hierbei hatte sich ein Gestapo-Agent eingeschlichen, der alles verriet und die Verhaftung Reichweins und der anderen Beteiligten am 4. Juli 1944 bewirkte. Nicht zuletzt diese Verhaftungswelle war für Stauffenberg Anlass, kurzentschlossen und persönlich das Attentat auf Hitler am 20. Juli 1944 auszuführen. Reichwein wurde dann 3 1/2 Monate in den Folterkellern der Gestapo festgehalten, dabei wurde er nicht nur schwer misshandelt, sondern nachts sogar mit einer Kette an Beinen und Armen gefesselt. Am 20. Oktober 1944 begann der Prozess gegen ihn und andere Sozialdemokraten vor dem Volksgerichtshof unter Vorsitz von Freisler. Trotz aller Misshandlungen und Demütigungen war er ungebeugt und aufrecht. Später sagte ein Mitangeklagter: "Mich packte eine tiefe Sympathie für diesen Mann. So wie er da stand, war er das Symbol alles Menschlichen, von dem selbst in diesem Augenblick alle Qual des Leidens abfiel." Adolf Reichwein wurde dann mit weiteren Sozialdemokraten wegen "Landesverrats" zum Tode durch den Strang verurteilt und Stunden später im Hinrichtungsschuppen des Gefängnisses Berlin-Plötzensee erhängt.



Hinrichtungsraum im Hinrichtungsschuppen des Gefängnisses Berlin-Plötzensee.

XXVII. Die Verfolgung der "Sippenhäftlinge"

Das Attentat auf Hitler im Führerhauptquartier in Ostpreußen und die sich daran anschließende Operation "Walküre" hatte unmittelbare Auswirkungen bis hin nach Koblenz und seine Region. Grund hierfür war die von den Nazis an Angehörigen von Widerständlern des 20. Juli 1944 praktizierte "Sippenhaft".

Diese traf u.a. Lina Lindemann und ihre Tochter Marie-Luise.¹³¹ Verheiratet war Frau Lindemann mit dem Artilleriegeneral Fritz Lindemann. Er war an der Verschwörung des 20. Juli beteiligt. Als die Gestapo dies erfuhr, fahndete man nach ihm und verhaftete ihn nach einer Denunziation am 3. September 1944. Dabei verletzte man ihn schwer, so dass er am 22. September 1944 in einem Krankenhaus starb.

Frau Lindemann befand sich im Juli 1944 im Schloss Namedy bei Andernach. Dort führte sie ihrer Schwester, Ilse-Margot von Hohenzollern-Sigmaringen, die nach einem Unfall in der Klinik lag, den Haushalt. Am 28. Juli 1944 erschienen in Namedy zwei Gestapobeamte und brachten sie nach Koblenz ins Karmelitergefängnis. Es folgten nicht endenwollende Verhöre, die erst nach dem Tod ihres Mannes, von dem sie allerdings nichts erfuhr, aufhörten. Bei den schweren Luftangriffen auf Koblenz Ende 1944 wurde das Gefängnis durch Bomben zerstört. Frau Lindemann überlebte in einem Bunker außerhalb der Haftanstalt. In dem sich anschließenden Chaos hätte sie fliehen können, unterließ es aber aus Rücksicht auf ihre Tochter und die übrige Familie. Nach kürzeren Aufenthalten im Gefängnis in Vallendar und im Ausländergefängnis in Altenkirchen wurde sie schließlich im Januar 1945 in das Frauen-KZ Ravensbrück und noch im selben Monat in das KZ Stutthof bei Danzig verbracht. In Stutthof traf sie mit aus anderen Teilen Deutschlands herangeschafften "Sippenhäftlingen" der Familien Stauffenberg, Goerdeler und anderer Beteiligter des 20. Juli zusammen. Vor den anrückenden russischen Truppen verschleppte man diese "Sippenhäftlinge" dann in mehrere Konzentrationslager im Westen und Süden, bis sie Ende April 1945 im KZ Dachau anka-

men. Von dort transportierte man sie noch nach Tirol, wo sie Anfang Mai 1945 von den Amerikanern in ihre Obhut genommen wurden.

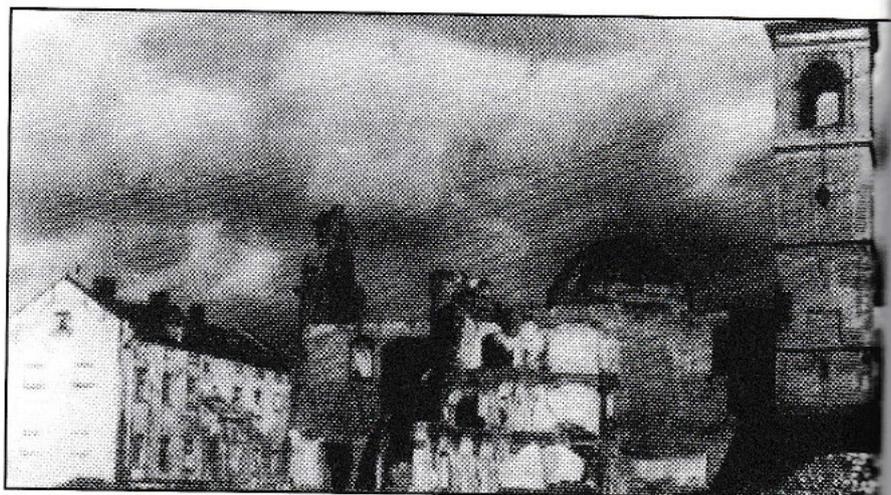
Unterdessen war ihre zehnjährige Tochter Marie-Luise - wie Frau Lindemann erst nach der Rückkehr ins Nachkriegs-Deutschland erfuhr - ebenfalls zum "Sippenhäftling" der Nazis geworden. Ein Gestapo-Beamter hatte das Kind am 25. August 1944 aus Namedy abgeholt. Wie andere Kinder von "Verschwörern des 20. Juli" auch verschleppte man sie in ein Kinderheim in Bad Sachsa im Harz. Als der Plan, die Kinder zur Umerziehung in Nazifamilien zu geben, scheiterte, entließ man die Mehrzahl von ihnen zu Verwandten, 14 Kinder - darunter auch Marie-Luise - blieben aber dort. Die Kinder, die zunächst an sich nicht schlecht behandelt wurden, sollten vor allem ihre Herkunft vergessen. Über das Schicksal ihrer Eltern erzählte man ihnen nichts, die Fotos von ihnen nahm man ihnen weg, trennte die Geschwister und verbot ihnen, ihre Familiennamen zu gebrauchen. Schließlich erhielten sie neue Familiennamen, so sollte aus Marie-Luise Lindemann „Krause“ werden. Auch nach Kriegsende lebten die Kinder zunächst im Heim, wurden dann aber von einer Verwandten Stauffenbergs befreit. Erst im Spätsommer 1945 sahen sich Frau Lindemann und ihre Tochter Marie-Luise in Namedy wieder.

XXVIII. Die Verfolgung im Rahmen der "Aktion Gewitter"

Eine weitere, eher mittelbare Folge des gescheiterten Attentats

vom 20. Juli 1944 war ein Befehl Himmlers vom 17. August 1944, mit dem unter dem Decknamen "Aktion Gewitter" reichsweit eine große Verhaftungswelle angeordnet wurde. Es war eine sehr weitreichende "Präventivmaßnahme", aufgrund der alle früheren Reichs-, Landtags- und Stadtverordnete (die Kreistagsabgeordneten wurden hierbei vergessen) von KPD und SPD, "gleichgültig ..., ob diesen im Augenblick etwas nachzuweisen ist oder nicht", festzunehmen waren. Lediglich über 70jährige, Kranke und solche, die sich mittlerweile um das System "verdient" gemacht hätten, sollten verschont werden. Am 21. August wurde der Verhaftungsbefehl auf frühere Abgeordnete der Zentrumspartei ausgedehnt, jedoch zwei Tage später teilweise wieder eingeschränkt. In welchem Umfang die Koblenzer Gestapostelle diesen Himmler-Befehl ausführte, ist nicht bekannt. Wir wissen aber jedenfalls von einer Koblenzer Abgeordneten, dass sie im Rahmen dieser "Aktion Gewitter" in Koblenz in Schutzhaft genommen wurde.

Dies war die frühere Zentrumspolitikerin Helene Rothländer.¹³² Sie war bis 1933 für das Zentrum Mitglied der Koblenzer Stadtverordnetenversammlung und Mitglied des Preussischen Landtages. Am 23. August 1944 wurde sie von zwei Gestapobeamten in ihrer Wohnung zur Vernehmung mitgenommen. Im Gestapogebäude „Im Vogelsang“ unterzog man sie zahlreichen Verhören und eröffnete ihr dabei, dass man sie wegen ihrer früheren politischen Aktivitäten für das Zentrum in "Schutzhaft" nehme. Sie war dann mehrere Monate im Koblenzer Karmelitergefängnis inhaftiert. Als



Karmeliterkirche und Stadtgefängnis in Koblenz nach der Zerstörung im Jahr 1944

politischer Gefangenen drohte ihr die Deportation ins KZ. Dies blieb ihr aber wegen des Wohlwollens einer Wachtmeisterin und des sie untersuchenden Arztes erspart. Unterdessen nahmen die Bombenangriffe auf Koblenz im Oktober/November 1944 immer mehr zu. Treffer schlugen auch im Karmelitergefängnis ein, so dass die sichere Verwahrung der Gefangenen nicht mehr gewährleistet war. Daraufhin ließ man Helene Rothländer schließlich frei.

XXIX. Schlusswort

Die hier vorgelegte Skizze von Verfolgung und Widerstand in Koblenz 1933 - 1945 kann nur unvollständig sein. Vieles ist als Wissen unwiederbringlich verloren, da die Zeitzeugen inzwischen verstorben sind, sich auch früher nicht erinnern konnten oder wollten, sowie Akten vernichtet, unbekannt oder unzugänglich sind. Möglich war die Skizze - zumal in diesem Umfang - überhaupt nur, weil doch manche (auto-)biografische Aufzeichnungen und Gerichtsurteile ausfindig gemacht werden konnten. Dies macht aber auch die Grenzen unseres Wissens deutlich. "Quod est in acta, id est in mundo". Was sich in Akten befindet, kann mit etwas Glück und Verständnis der Archive der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Was sich nicht in Akten befindet - ist weg. Alles in allem war es aber sehr viel mehr, als man zunächst zu hoffen gewagt hatte. Möge dieser Aufsatz deshalb ein Anstoß sein, in Koblenz und auch anderswo weiter nachzuhaken, aufzuklären und publik zu machen, und das Ziel des Koblenzer Fördervereins, ein Mahnmal für Opfer des Nationalsozialismus in Koblenz zu errichten, verwirklichen helfen.

Anmerkungen

- 55) So die Begründung zur Siebten Durchführungsvorordnung zur Kriegsstrafverfahrensordnung vom 18. Mai 1940, zit. nach: Gedenkstätte Deutscher Widerstand (Hg.): *Das Reichskriegsgericht und der Widerstand gegen die nationalsozialistische Herrschaft*, Berlin 1993, S. 12.
- 56) Vgl. dazu die Anklageschrift des Oberreichsanwalts beim Volksgerichtshof vom 28. März 1938, S. 19ff. und das Urteil des Volksgerichtshofs vom 10. Juni 1938, S. 14ff. - jeweils betreffend Georg S. u.a. - Aktenzeichen jeweils 9 J

- 684/37, in: Bundesarchiv (BA), Bestand VG/HZ S 85.
- 57) Vgl. dazu: Dieter Buslau: *Carl Vollmerhaus. Ein Leben für die Arbeitnehmer*. Koblenz 1973, S. 138f., 147, 178f.
- 58) Vgl. dazu und zum Folgenden: Landeswohlfahrtsverband Hessen (Hg.): "Verlegt nach Hadamar". *Die Geschichte einer NS-"Euthanasie"-Anstalt*, 2. Aufl., Kassel 1994, S. 36f. und 68ff.
- 59) Vgl. dazu bereits den ersten Teil dieses Aufsatzes in: Sachor, Heft 17 - 1/99, S. 50 - 56f. -
- 60) So das Bundesarchiv in seinem Schreiben vom 12. Januar 1999 an den Verfasser nach Auswertung eines Teils der Patientenkartei (im BA, Bestand R 179 Kanzlei des Führers, Hauptamt IIb - "Euthanasie"-Patientenakten).
- 61) Vgl. dazu insbes.: Günter Haffke: "Eugenik" und "Euthanasie" während des Nationalsozialismus in Andernach, in: Historischer Verein Andernach (Hg.): *Der Andernacher Spiegelcontainer. Mahnmal für die Opfer der nationalsozialistischen Euthanasie in der ehemaligen Rheinprovinz*. Andernach 1998, S. 13 - 43.
- 62) So die Mitteilung von Frau Dr. Vanja vom Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 17. November 1998 an den Verfasser.
- 63) Vgl. zu dieser Sonderproblematik: Reiner Pommerin: "Sterilisation der Rheinland-Bastarde". *Das Schicksal einer farbigen deutschen Minderheit 1918 - 1937*. Düsseldorf 1979; sowie den Aktenband "Rheinland-Bastarde", in: BA, Bestand R 18, 1271.
- 64) Vgl. zu Böhmer: Herbert Heuß: *Darmstadt. Auschwitz. Die Verfolgung der Sinti in Darmstadt*. Frankfurt/M 1995, S. 82 - 85; sowie: Verfasser: *Arbeit im Steinbruch im Alter von erst zehn Jahren*, Rhein-Zeitung (RZ) vom 20. Januar 1999
- 65) in: Stadtarchiv Koblenz, Bestand 623 Nr. 6105.
- 66) Vorgang in: Stadtarchiv Koblenz, Bestand 623 Nr. 6105.
- 67) Vgl. zu Reinisch u.a.: Klaus Brantzen (Hg.): *Pater Franz Reinisch. Märtyrer der Gewissenstreue*, Bd. 1, 2. Aufl., Vallendar-Schönstatt 1987; Bd. 2, Vallendar-Schönstatt 1987; Heinrich Kreutzberg: *Franz Reinisch. Ein Märtyrer unserer Zeit*, Limburg 1953; Jutta Dirksen: *Wagnis Freiheit. Pater Franz Reinisch*. Vallendar-Schönstatt 1993; sowie die Kurzbiografie in: Helmut Moll (Hg.): *Zeugen für Christus. Das deutsche Martyrologium des 20. Jahrhunderts*. 2 Bände, Paderborn 1999, Bd. 2, S. 836-840.
- 68) Vgl. dazu und zum Folgenden den unveröffentlichten, am 20. Juli 1998 in Koblenz gehaltenen Vortrag des Verfassers: *NS-Militär- und -Strafjustiz am Beispiel Koblenz*.
- 69) Die Akten befinden sich im Bundesarchiv - Zentralnachweisstelle Kornelimünster.
- 70) Vgl. die Verfahrensakte des Gerichts der Division Nr. 172 - Zweigstelle Koblenz-Ehrenbreitstein -, Strafsachenliste III Nr. 107/42.
- 71) Zit. nach: Bundesminister der Justiz (Hg.): *Im Namen des Deutschen Volkes. Justiz und Nationalsozialismus*, Köln 1989, S. 209.
- 72) Vgl. dazu den bereits oben (Anm. 68) erwähnten nicht veröffentlichten Vortrag des Verfassers.
- 73) Aktenzeichen 2 S Ls 90/42, Landeshauptarchiv Koblenz (LHA KO), Bestand 584, 1 Nr. 2329; s. auch: Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz (Hg.): *Justiz im Dritten Reich. NS-Sondergerichtsverfahren in Rheinland-Pfalz. Eine Dokumentation*. Frankfurt/M u.a. 1994, S. 294 - 295.
- 74) Nach einem SS-Befehl, zit. nach: Marc Steinhoff: *Widerstand gegen das Dritte Reich im Raum der katholischen Kirche*. Frankfurt/M u.a. 1997, S. 89.
- 75) Vgl. Engelbert Monnerjahn: *Häftling Nr. 29392. Der Gründer des Schönstattwerkes als Gefangener der Gestapo 1941 - 1945*, 2. Aufl., Vallendar-Schönstatt 1973, S. 42ff.
- 76) Vgl. Engelbert Monnerjahn, a.a.O. (Anm. 75), S. 52ff.
- 77) Vgl. zu Pater Fischer: Maurus Münch: *Unter 2579 Priestern in Dachau*, Trier 1970, S. 157 - 158; s. auch: Engelbert Monnerjahn, a.a.O. (Anm. 75), S. 48 und 69f.
- 78) Vgl. zu Pater Eise u.a.: Elisabeth Schmä: *Pater Albert Eise, o.O., o.J. (wohl: 1963); Eugen Schmidt: Pater Albert Eise. Vallendar-Schönstatt 1981; Albert Eise: Seine Handschrift - Geschichte (mit)geschrieben. Leben und Wirken von Pater Albert Eise*, 2. Aufl., Vallendar-Schönstatt 1992; sowie demnächst die Kurzbiografie in: Helmut Moll (Hg.), a.a.O. (Anm. 67), Bd. 2, S. 823-826.
- 79) Vgl. u.a.: Engelbert Monnerjahn, a.a.O. (Anm. 75), S. 72ff; sowie auch: ders.: *Pater Josef Kantenich. Ein Leben für die Kirche*, 3. Aufl., Vallendar-Schönstatt 1990, S. 187ff; Josef Kantenich: *Am Montagabend. Mit Familien im Gespräch*, Bd. 1, 2. Aufl., Vallendar 1994, S. 51ff.
- 80) Vgl. dazu: Eugen Caspary: *Hauptlehrerin Maria Hilfrich (1889 - 1965). Eine Schönstatterin im Widerstand*, in: *Archiv für Mittelrheinische Kirchengeschichte*, 1997, S. 293 - 318; *Internationale Frauenbegegnungsstätte Ravensbrück. Förderverein (Hg.): Christliche Frauen im Widerstehen gegen den Nationalsozialismus*, Berlin 1998, S. 25 - 27.
- 81) Vgl. zu ihr: Elisabeth Schmä: *Adsum. Lebensbild von Lotte Holubars + im KZ. Wangen im Allgäu 1954; Internationale Frauenbegegnungsstätte. Förderverein (Hg.), a.a.O. (Anm. 80); sowie die Kurzbiografie in: Helmut Moll (Hg.), a.a.O. (Anm. 67), Bd. 2, S. 898-901.*
- 82) Vgl. zu Hedwig Birnbach: *Internationale Frauenbegegnungsstätte Ravensbrück. Förderverein (Hg.), a.a.O. (Anm. 80), S. 57 - 58.*
- 83) Vgl. zu Maring demnächst die Kurzbiografie in: Helmut Moll (Hg.), a.a.O. (Anm. 68), Bd. 2, S. 791-795.
- 84) Vgl. zu ihm: Michael Hoellen: *Pfarrer Joseph Bechtel*. Kaplan Peter

- Schlicker. Mendiger Märtyrer. Leutesdorf 1991; Martin Persch: "Meine Zeit hier ist reich ..." Die Trierer Märtyrerpriester im Konzentrationslager Dachau 1940 - 1945, in: Kurtrierisches Jahrbuch 1997, S. 157 - 182 (170 - 174); sowie demnächst die Kurzbiografie in: Helmut Moll (Hg.), a.a.O. (Anm. 68), Bd. 1, S. 565-568.
- 85) Vgl. zu Kaplan Schlicker: Michael Hoellen, a.a.O. (Anm. 84); Martin Persch: "Meine Zeit hier ist reich...", a.a.O. (Anm. 84), S. 166 - 170; sowie demnächst die Kurzbiografie in: Helmut Moll (Hg.), a.a.O. (Anm. 68), S. 574-577.
- 86) Vgl. zu Zilliken: Martin Persch: „Meine Zeit hier ist reich...“, a. a. O. (Anm. 84), S. 158-162 sowie die Kurzbiografie in: Helmut Moll (Hg.), a. a. O. (Anm. 68), Bd. 1, S. 584-587.
- 87) Vgl. zu ihm: Martin Persch: "Meine Zeit hier ist reich ...", a.a.O. (Anm. 84), S. 162 - 166; sowie die Kurzbiografie in: Helmut Moll (Hg.), a.a.O. (Anm. 68), Bd. 1, S. 577-580.
- 88) Vgl zu ihm: Eva Wetzler: Die Katholische Kirche und der Nationalsozialismus in Ludwigshafen 1933 -1945. Speyer 1987, S. 46 - 52; sowie seine Kurzbiografie in: Helmut Moll (Hg.), a.a.O. (Anm. 68), Bd. 1, S. 561-564.
- 89) Vgl. zu Pfarrer Ziegler: Martin Persch: "Meine Zeit hier ist reich ...", a.a.O. (Anm. 84), S. 174 - 177; sowie demnächst die Kurzbiografie in: Helmut Moll (Hg.), a.a.O. (Anm. 68), Bd.1 S. 581-583
- 90) Vgl. zu Andreas Hoevel u.a.: Antje Müller: Widerstand während des Nationalsozialismus in der Region Koblenz unter besonderer Berücksichtigung des Gedenkens und der didaktischen Vermittlung. Wissenschaftliche Prüfungsarbeit an der Universität Koblenz-Landau in Koblenz, 1999, S. 69 - 74; sowie Verfasser: Der Roman "Nackt unter Wölfen" wurde ihr "Denkmal", RZ vom 5. Januar 1999.
- 91) Vgl. zu Hugo Salzmann: Biographisches Handbuch der deutschsprachigen Emigration nach 1933, Bd. 1, München u.a. 1980, Stichwort: Salzmann, Hugo; sowie vor allem zu Julianna Salzmann: Lore Wolf: Ein Leben ist viel zu wenig, 2. Aufl., (Ost-)Berlin 1979, S. 72 - 84, 125 - 126.
- 92) Vgl. zu Thielen: Martin Schumacher: M.d.R. Die Reichstagsabgeordneten der Weimarer Republik in der Zeit des Nationalsozialismus. 3. Aufl., Düsseldorf 1994, Stichwort: Thielen, Nikolaus; sowie: Günter Bers: Eine Regionalgliederung der KPD. Der Bezirk Mittelrhein und seine Parteitage in den Jahren 1927/1929. Reinbek bei Hamburg 1981, S. 189 - 190.
- 93) Vgl. zu Geisen: Deutsche Widerstandskämpfer 1933 - 1945, Bd. 2 (Ost-) Berlin 1970, S. 301 - 302; Biographisches Handbuch der deutschsprachigen Emigration nach 1933, a.a.O. (Anm. 91), Stichwort: Geisen, Hermann.
- 94) Aktenzeichen 17 J 454/34, in: BA, Bestand R 3017 ORA/VGH.
- 95) Vgl. zu ihr die Meldung wichtiger staatspolitischer Ereignisse vom 6. Oktober 1941, in: BA, Bestand 58/197, fol. 1- 171 Nr. 3.
- 96) Information vom Stadtarchiv Koblenz (Herr Kleber).
- 97) Vgl. das Schreiben Hugo Salzmanns vom 2. September 1948, in: BA, Bestand Z 42/IV/4531, Bl. 134f.
- 98) Aktenzeichen 9 J 124/42, in: BA, Bestand NJ 7702.
- 99) Vgl. Anm. 95.
- 100) Aktenzeichen 9 J 162/42 g, in: BA, Bestand VGH/Z, G - 58.
- 101) Vgl. dazu Sachor, Heft 17 - 1/99, S. 50 - 55.
- 102) Aktenzeichen 15 J 734/33, in: BA, Bestand 3017.
- 103) Aktenzeichen 6 O. Js 656/35; von dem Urteil existiert nur noch der Urteileingang und die Urteilsformel, weiter vorhanden ist die Anklageschrift der Generalstaatsanwaltschaft Hamm vom 29. Juli 1936, beides in: Nordrhein-Westfälisches Staatsarchiv Münster, Signatur: Generalstaatsanwaltschaft Hamm, 1. Instanz, 1933 - 1945, Nr. 8363 und Nr. 8364.
- 104) Vgl. Detlev Peukert: Die KPD im Widerstand. Verfolgung und Untergrundarbeit an Rhein und Ruhr 1933 bis 1945. Wuppertal 1980, S. 270.
- 105) Aktenzeichen 9 J 907/35, in: BA, Bestand VGH B 536 (Angaben nach Detlev Peukert: Die KPD im Widerstand, a.a.O., Anm. 104); sowie die Hinweise in der Anklageschrift der Generalstaatsanwaltschaft Hamm vom 29. Juli 1936 - Aktenzeichen 6 O. Js 656/35 -, a.a.O., Anm. 103).
- 106) Aktenzeichen 9 J 684/37, in: BA, Bestand VGH/Z S 85.
- 107) Vgl. dazu bereits oben bei Anm. 90; speziell zu Anneliese Hoevel: Jutta von Freyberg/Ursula Krause-Schmitt: Moringen. Lichtenburg. Ravensbrück. Frauen im Konzentrationslager 1933 - 1945, Frankfurt/M 1997, S. 65 - 67; sowie zur "Gruppe Hoevel-Noetzel": Lothar Bembenek/ Axel Ulrich: Widerstand und Verfolgung in Wiesbaden 1933 - 1945, Gießen 1990, S. 93 - 98.
- 108) Urteil vom 1. Dezember 1934 - Aktenzeichen O. J. 145/34, in: BA, Bestand NJ, Nr. 9225.
- 109) Aktenzeichen 6 O. Js 656/35, s. dazu bereits Anm. 103
- 110) Aktenzeichen O Js 41/42, in: BA, Bestand NJ, Nr. 2548
- 111) Zit. nach: Rolf Eilers (Hg.): Der Bund Neudeutschland im Dritten Reich, Mainz 1985, S. 13.
- 112) Vgl. dazu: Helmut Kampmann: "Weiße Rose" erinnert an Koblenzer Grauen Orden, RZ vom 7. November 1994.
- 113) Aktenzeichen 2 Kls 8/40.
- 114) Aktenzeichen 8 J 162/40, in: BA, Bestand NJ, Nr. 10143, Bd. 1.
- 115) Vorgang in: LHA KO, Bestand 517,1 Nr. 155.
- 116) Vorgang in: LHA KO, Bestand 517,1 Nr. 179.
- 117) Vgl. dazu im Einzelnen: Elmar Ries: Die Deportationen von jüdischen Mitbürgern aus Koblenz und Umgebung, in: Sachor, Heft 5, 1993, S. 32 - 45.
- 118) Vgl. zu Dr. Treidel: Verfasser: Boykott und Deportation für zwei mutige Rechtsanwälte, RZ vom 16./17. Januar 1999; seine General-/ Personalakten als Referendar und Rechtsanwalt befinden sich in: LHA KO, Bestand 583,1 Nr. 1701.
- 119) Vgl. zu Dr. Brasch II: Hildburg-Helene Thill: Lebensbilder jüdischer Koblenzer und ihre Schicksale, Koblenz 1987, S. 200, 310 und 363; Erich Klinge: Geschichte der Anwaltschaft im derzeitigen Bezirk des Landgerichts Koblenz von der Beendigung der Französischen Revolution bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges, in: Geschichte der Rechtsanwaltschaft im Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz. Neuwied und Berlin 1997, S. 1 - 51 (45).
- 120) Vgl. hierzu und zum Folgenden die "Zigeunerakten" des Polizeipräsidiums Koblenz in: LHA KO Bestand 517,1 Nr.210 und 211.
- 121) Vgl. dazu: Hildegard Brog: Hingerichtet, weil er ein Paar Schuhe stahl, RZ vom 23./24. September 1995.
- 122) Akten über im städtischen Krankenhaus Kemperhof in Koblenz-Moselweiß "behandelter" ZwangsarbeiterInnen befinden sich - noch ungesichtet - im Stadtarchiv Koblenz.
- 123) Vgl. zu ihm: Verfasser: "... weil ich Hunger hatte und so viel arbeiten musste", RZ vom 13. Januar 1999; Strafakte des Sondergerichts Koblenz - Aktenzeichen 2 S 80/42, in: LHA KO Bestand 584,1 Nr. 503; s. auch: Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz (Hg.): Justiz im Dritten Reich. NS-Sondergerichtsverfahren in Rheinland-Pfalz. Eine Dokumentation. Frankfurt/M u.a. 1994, Teil 3, S. 291f.
- 124) Meldung wichtiger staatspolitischer Ereignisse vom 13. August 1943, in: BA, Bestand R 58/211 Nr. 2 S. 4.
- 125) Meldung wichtiger staatspolitischer Ereignisse vom 10. Dezember 1943, in: BA, Bestand R 58/212 Nr. 2 S. 6.
- 126) Vgl. dazu: Adalbert Rückerl: NS-Verbrechen vor Gericht. 2. Aufl., Heidelberg 1984, S. 85f; Strafakte 2 J 584/43 in: BA, Bestand VGH/Z Nr. K 683
- 127) Vgl. zu Anna Speckhahn demnächst die Kurzbiografie in: Helmut Moll (Hg.), a.a.O. (Anm. 67), Bd. 1, S. 590-593.
- 128) Vgl. zu Erleben: Wilfried Meyer (Hg.): Verschwörer im KZ. Hans von Dohnanyi und die Häftlinge des 20. Juli 1944 im KZ Sachsenhausen. Berlin 1998, S. 228 - 231; sowie: Verfasser: Mut, Leidenschaft und Heiterkeit - das waren seine Vermächtnisse, RZ vom 23./24. Januar 1999.
- 129) Vgl. zu Maria Terwiel: Johannes Tuchel: Maria Terwiel und Helmut Himpel: Christen in der Roten Kapelle, in: Hans Coppi/Jürgen Danyel/Johannes Tuchel (Hg.): Die Rote Kapelle im Widerstand gegen

den Nationalsozialismus. Berlin 1994, S. 213 - 225; Rund um Boppard, 1959, Nr. 1 vom 3. Januar 1959 "Maria Terwiel. Ein Bopparder Kind Opfer des Widerstands", sowie: Verfasser: Für die "Halbjüdin" hieß es: "Hart werden! Fest bleiben!", RZ vom 7. Januar 1999; neuestens die Kurzbiografie in: Helmut Moll (Hg.), a. a. O. (Anm. 67), Bd. 1, S. 146-149. 130) Vgl. zu Adolf Reichwein u.a.: Ulrich Amlung: "... in der Entscheidung gibt

es keine Umwege." Adolf Reichwein 1898 - 1944. Reformpädagoge, Sozialist, Widerstandskämpfer. 2. Aufl., Marburg 1999. 131) Vgl. zu ihnen: Bengt von zur Mühlen (Hg.): Sie gaben ihr Leben. Unbekannte Opfer des 20. Juli 1944. General Fritz Lindemann und seine Fluchthelfer. Berlin-Kleinmachnow 1995, S. 86 - 93, 334f; Helene Rothländer: "In Deinen Händen ruhet mein Geschick." Erinnerungen aus

schwerer Zeit. Privatdruck, S. 16 - 18. Vgl. zu ihr: Helmut Kampmann: Frauen in Koblenz machten Geschichte. Bonn 1999, S. 95 - 98; sowie die autobiografische Schilderung Helene Rothländers: "In Deinen Händen ruhet mein Geschick." Erinnerungen aus schwerer Zeit, Privatdruck.

Gedenkstätten in Hessen schließen sich zusammen

von Prof. Dr. Dietfrid Krause-Vilmar und PD Dr. Georg Lilienthal

In Marburg wurde im September eine „Interessenvertretung der Gedenkstätten und Erinnerungsinitiativen zur NS-Zeit in Hessen“ gegründet. Ihr gehören zwölf Gedenkstätten und Erinnerungsinitiativen im Bundesland Hessen an. Lokale Erinnerungsinitiativen, die sich beharrlich seit Jahren um den Erhalt einer in der Nazi-Zeit zweckentfremdeten Dorfsynagoge und um deren Wiederherstellung bemühen wie z.B. der Arbeitskreis *Landsynagoge Roth bei Marburg* oder der Förderverein *Jüdische Geschichte und Kultur im Kreis Groß-Gera* zu gehören ebenso dazu wie die vom Land Hessen institutionell geförderte Gedenkstätte Hadamar bei Limburg. Das Dokumentations- und Informationszentrum in Stadtallendorf erinnert an das damalige Außenkommando des KZ Buchenwald, in dem aus Ungarn deportierte Frauen Zwangsarbeit verrichten mussten.

Der Arbeitskreis Spurensuche im DGB Schwalmstadt geht der Geschichte des großen Kriegsgefangenenlagers IXA, aus dem der heutige Ort Trutzhain entstanden ist, nach. In Laubach hat sich die Baracke eines ehemaligen Zwangsarbeitslagers erhalten und in Breitenau bei Kassel ist ein Gedenkort eingerichtet, der an die gefangenen Menschen im Konzentrationslager und Arbeitserziehungslager in der Nazizeit erinnert.

Da sich in den letzten Jahren neue

Gedenkstätten und Initiativen in Hessen gebildet haben, erscheint eine gemeinsame Beratung und Interessenvertretung überfällig. In Baden-Württemberg und in Nordrhein-Westfalen sind die dort arbeitenden Einrichtungen längst zusammengeschlossen; sie bilden nicht zuletzt auch einen Gesprächspartner für die jeweiligen Landesregierungen. Unmittelbarer Anlass für den Zusammenschluss war die Absicht der Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag ein Konzept zur Förderung der Gedenkstätten vorzulegen. Und da erscheint es sinnvoll, die fast zwanzigjährigen Erfahrungen in Hessen zu formulieren und auch in Berlin zur Sprache zu bringen.

Die Interessenvertretung will die Wirkung der in den hessischen Gedenkstätten und Erinnerungsinitiativen geleisteten Arbeit bündeln und dadurch stärken. Zu diesem Zweck soll sie

- einen landesweiten Informationsaustausch untereinander fördern (vielleicht auch durch einen Rundbrief bzw. durch ein Informationsheft),
- Kooperationen bei Veranstaltungen (Ausstellungen, Gedenktagen und Projekten) erleichtern,
- Rat und Unterstützung bei lokalen Konflikten oder Schwierigkeiten geben,

- inhaltliche und methodische Gemeinsamkeiten und Unterschiede aufzeigen, um sowohl die Gemeinsamkeit als auch das jeweils eigene Profil klarer hervortreten zu lassen.

Nach außen soll sie

- Stellung zu aktuellen, die Gedenkstättenarbeit direkt oder auch indirekt berührende (z. B. Gewalttaten von Rechtsextremisten) Fragen beziehen,
- die Öffentlichkeit systematisch über die Arbeit der Gedenkstätten und Erinnerungsinitiativen informieren (u. a. in einer eigenen Homepage im Internet),
- Gesprächspartner für die verantwortlichen Politiker in Wiesbaden oder auch Berlin sein.

Die Gründungsversammlung in Marburg wählte aus ihrer Mitte vier Sprecher: Pfarrer Walter Ullrich (Förderverein *Jüdische Geschichte und Kultur im Kreis Groß-Gerau*), Dorothee Lottmann-Kaeseler (Förderkreis *Aktives Museum Deutsch-Jüdischer Geschichte in Wiesbaden*), PD Dr. Georg Lilienthal (Gedenkstätte Hadamar) und Prof. Dr. Dietfrid Krause-Vilmar (Gedenkstätte Breitenau). Weitere Initiativen werden gebeten, sich mit einem der Sprecher in Verbindung zu setzen.